



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis
über die Einschau in die Gebarung

der Gemeinde

Gurten

BHRIGem-2018-453092/10



Impressum

Herausgeber:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik:
Herausgegeben:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Linz, im März 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat mit Unterbrechungen in der Zeit vom 20. September 2018 bis 7. November 2018 durch zwei Prüfer gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Gurten vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 und der Voranschlag für das Jahr 2018 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	9
DIE GEMEINDE	9
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	10
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	10
FINANZAUSSTATTUNG	12
FREMDFINANZIERUNGEN	14
DARLEHEN	14
KASSENKREDIT	14
HAFTUNGEN	15
PERSONAL	16
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	21
ABWASSERBESEITIGUNG	21
ABFALLBESEITIGUNG	23
KINDERGARTEN	24
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	26
WOHNGEBÄUDE	26
MUSIKSCHULE	26
FEUERWEHRWESEN	26
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSGABEN	27
VERSICHERUNGEN	27
VOLKSSCHULE	27
BAUHOF	27
ENERGIEAUFWAND.....	28
RAUMORDNUNG.....	28
WINTERDIENST	28
SPORTANLAGEN	29
POSTPARTNERSTELLE	29
GEMEINDEVERTRETUNG	29
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	30
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	30
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	31
ALLGEMEINES	31
SANIERUNG DER VOLKSSCHULE UND DES KINDERGARTENS.....	33
STRAßENBAU.....	33
KANALBAU.....	33
PROJEKTE DER AUSGEGLIEDERTEN UNTERNEHMUNGEN	34
SCHLUSSBEMERKUNG	35

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde verzeichnete in den Finanzjahren 2015 bis 2017 jeweils Überschüsse im Durchschnitt von rund 13.500 Euro. In diesem Zeitraum wurden Anteilsbeträge (Eigenmittel) an den außerordentlichen Haushalt von durchschnittlich rund 273.400 Euro bzw. insgesamt 820.160 Euro zugeführt. Im Hinblick auf die 2018 niedrigste Förderquote von 20 % für Projektvorhaben hat die Gemeinde der Haushaltskonsolidierung mehr Augenmerk zuzuwenden. Die Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes bzw. Investitionsplanes, die 2018 vernachlässigt wurde, ist unerlässlich, um die Bereitstellung der Eigenmittel für die teilweise offene Ausfinanzierung abgeschlossener Vorhaben bzw. für neue Projekte transparent darzustellen.

Finanzausstattung

Die Gemeinde lag 2017 mit ihrer Finanzkraft in Oberösterreich im Spitzenfeld und im Bezirk Ried an 2. Stelle. Maßgeblich dafür ist die Kommunalsteuer, die sich 2017 auf insgesamt rund 1.377.000 Euro belief. Die seit einigen Jahren bei 10 Euro gelegene Hundeabgabe sollte schrittweise auf den landesweit empfohlenen Wert von 40 Euro je Hund angehoben werden.

Für die Überprüfung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde keine Weiterverrechnung der Kosten vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetzes (ROG) 1994 auch die Kosten für das Gesamtänderungsverfahren an den betroffenen Personenkreis weiterverrechnet werden können.

Bei Einzel- oder Gesamtänderungsverfahren des Flächenwidmungsplanes wird der Gemeinde ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates über den Abschluss einer Kostenvereinbarung empfohlen.

Die Gemeinde hat bisher keine Vereinbarung über einen Infrastrukturkostenbeitrag nach den Bestimmungen des Oö. ROG 1994 abgeschlossen. In der „Gemeindefinanzierung Neu“ ist bei Neuwidmungen von Bauland die Einhebung von Beiträgen zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß vorgesehen. Der Gemeinderat sollte sich mit diesem Thema befassen. Der Gemeinderat sollte daher einen Grundsatzbeschluss über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages von mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises fassen.

Die bereits abgelaufenen Bauplatzsperrungen sind zu bearbeiten bzw. die Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben.

Fremdfinanzierungen

Der Schuldenstand stieg bis Ende 2017 auf insgesamt rund 4.750.600 Euro. Damit lag die Gemeinde 2017 mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 4.333 Euro im Bezirk Ried an 1. und im Land OÖ an 26. Stelle. Die Nettobelastung aus den Darlehensverbindlichkeiten erhöhte sich 2017 auf insgesamt rund 222.200 Euro. Im Voranschlag 2018 wird mit einem weiteren Anstieg des Annuitätendienstes um rund 70.500 Euro gerechnet. Unter Berücksichtigung der für die „Gemeinde-KG“ aufgenommenen Darlehen wird 2018 eine Gesamtbelastung von rund 375.300 Euro erwartet. Das entspricht einer Belastung von 12,6 % der ordentlichen Einnahmen. Die Gemeinde sollte in Zukunft Darlehensaufnahmen vermeiden.

Personal

Die Personalausgaben inklusive der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten erhöhten sich in den Jahren 2015 bis 2017 um rund 58.800 Euro bzw. 11 % von rund 536.900 Euro auf rund 595.700 Euro. Der Anstieg von 2016 auf 2017 in Höhe von rund 46.500 Euro bzw. 8,5 % ist neben den allgemeinen Bezugserhöhungen und Vorrückungen im Bereich der Allgemeinen Verwaltung (langfristige Krankenstandsvertretung, Dienstjubiläum), im Bauhof (Aufnahme einer Bediensteten zur Grünraumpflege) und im Kindergarten (Abfertigungsleistung) angesiedelt. Im Voranschlag 2018 wird eine Reduktion von rund 7.200 Euro bzw. 1,2 % erwartet.

Zum Prüfungszeitpunkt ist der Dienstpostenplan bei den Dienstposten GD 20 VB I d um 0,43 PE und GD 25 VB II p5 um 0,06 PE überbesetzt. In anderen Bereichen sind insgesamt

2,87 PE unbesetzt. Der Dienstpostenplan ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung sowie dem Land Oberösterreich zur Genehmigung bzw. Verordnungsprüfung vorzulegen. Nicht besetzte Dienstposten sind aufzulassen. Im Bereich des Kindergartens wird unter anderem auf den Erlass vom 13. November 2014, IKD(Gem)-210000/296-2014, hingewiesen.

Unter Berücksichtigung des geschätzten Personalaufwandes zur Betreuung der Postpartnerstelle von in etwa 0,7 PE und einem langen Ausfall in der Buchhaltung ist die Gemeindeverwaltung mit dem derzeitigen Personaleinsatz, besonders auch im Hinblick auf die Herausforderungen der VRV 2015, stark gefordert. Die Gemeinde wird mittelfristig organisatorische und wirtschaftliche Überlegungen (z.B. Vertretungsregelungen, Postpartnerstelle, Amtszeiten) im Bereich der Verwaltung anstellen müssen, um mit dem bestehenden Personalstand eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltungsführung und reibungslose Abwicklung der Amtsgeschäfte (insbesondere Vermeidung von Arbeitsrückständen und zeitgerechte Umsetzung von gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Vorgaben) gewährleisten zu können.

Bei anstehenden Personalveränderungen im Bereich des handwerklichen Dienstes (geplante Altersteilzeit bzw. anstehende Pensionierung eines Facharbeiters) ist durch eine gezielte Aufgabenverteilung und -vermeidung (z.B. Nachschau in der Nacht bei Stürmen) eine Personalreduktion anzustreben.

Der Amtsleiter hat künftig, wie schon jahrelang von der Aufsichtsbehörde gefordert, Aufzeichnungen über seine erbrachten Mehrleistungen zu führen, die die weiters uneingeschränkte Auszahlung der Überstundenpauschale rechtfertigen. Eine Trennung der Urlaubs- und Sonderurlaubsaufzeichnungen ist vorzunehmen. Die Gutschrift des Erholungsurlaubes hat jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zu erfolgen, an dem er entsteht. Es wird empfohlen, beim Bürgermeister ein Dienstabwesenheitsblatt zu führen, in welches jede Abwesenheit der Bediensteten während der Amtsstunden einzutragen ist. Künftig ist die Verrechnung von Überstunden bzw. Mehrleistungen über jenes Personalverrechnungsdienstleistungsbüro, welches bereits die gesamte Lohnverrechnung übernommen hat, durchzuführen, damit diese auf dem Jahreslohnzettel ersichtlich sind und ordnungsgemäß versteuert werden. Über die Aufrollung der falsch ausgezahlten Überstunden bzw. Mehrleistungen ist zu berichten. Werden Überstunden in Freizeit ausgeglichen, kann dies gemäß § 104 Abs. 2 Oö. GDG 2002 nur im Verhältnis 1:1,5 erfolgen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind gemäß § 104 Abs. 4 Oö. GDG 2002 nicht durch Freizeit auszugleichen. Die Gemeinde hat die in Frage kommenden Bediensteten über die Möglichkeit eines Fahrtkostenzuschusses zu informieren. Einer Verwaltungskraft, die die Dienstausbildung nicht absolviert hat, sind rückwirkend für 5 Jahre unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen die Bezüge um 5 % zu kürzen.

Der Geschäftsverteilungsplan entspricht derzeit weitestgehend den Aufgabenfeldern der Vertragsbediensteten. Zur gezielten Steuerung der fachlichen und persönlichen Entwicklung der Bediensteten sollen strukturierte und dokumentierte Mitarbeitergespräche durchgeführt werden. Weiters sollte die Dienstbetriebsordnung jedem Bediensteten nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

Gemeindekooperation/Verwaltungsgemeinschaft

Mit einer Nachbargemeinde besteht insofern bereits eine Zusammenarbeit, als die Abwässer dieser Gemeinde in der Kläranlage der Gemeinde Gurten entsorgt werden. Wegen der festgestellten Mängel in der Verwaltung werden weitere Kooperationen mit angrenzenden Gemeinden zum Beispiel im Bereich der Buchhaltung, des Bauamtes und des Bauhofes empfohlen.

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung

Die Betriebsergebnisse waren im Prüfungszeitraum durchwegs positiv, obwohl ab 2017 keine Gebührenerhöhung beschlossen wurde. Trotzdem wird unter Berücksichtigung einer an die tatsächlichen Gegebenheiten angepassten Verwaltungskostentangente und der ab 2018 vorgesehenen Verrechnung der Bezüge der Organe eine Erhöhung der Benützungsgebühren empfohlen. Außerdem bedarf die Kanalgebührenordnung einer Überarbeitung.

Der Anschlusszwang wurde zwar umgesetzt, jedoch erfolgte bis jetzt keine Entscheidung über die Ausnahme vom Anschlusszwang für landwirtschaftliche Objekte gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 mittels Bescheid. Der Bürgermeister wird auf seine gesetzliche Verpflichtung aufmerksam gemacht.

Abfallbeseitigung

Das Betriebsergebnis bei der Abfallbeseitigung war in den Jahren 2015 und 2016 positiv. Das Finanzjahr 2017 wurde mit einem Abgang von 6.619 Euro abgeschlossen. Unter Zugrundelegung einer neu bewerteten Verwaltungskostentangente sind die Abfallgebühren so zu gestalten, dass in den nächsten Jahren eine Ausgabendeckung gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat sich mit der Neuerstellung der Abfallgebührenordnung zu befassen.

Kindergarten

Der Abgang des mit 2 Regelgruppen (2015-2017 je 1 Regel- und Integrationsgruppe) geführten Gemeinde-Kindergartens lag im Prüfungszeitraum verhältnismäßig hoch. Für die Betreuung der Kinder ab 13:00 Uhr sind Elternbeiträge festzulegen. Die Kindergarten-Tarifordnung der Gemeinde Gurten ist ehestens an die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 anzupassen. Die Höhe und Einhebung der Materialbeiträge für Werkarbeiten ist in die Kindergarten-Tarifordnung der Gemeinde Gurten aufzunehmen und für die Eltern ein Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung dieser zur Einsicht aufzulegen. Die Personalkosten für die Busbegleitung sind jährlich entsprechend dem tatsächlichen Personaleinsatz in Form einer Vergütung zwischen Verwaltungszweigen vom Ansatz 2407 an die entsprechenden Ansätze zu vergüten. Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport und für die Mittagsverpflegung ist ausgabendeckend einzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Bei den öffentlichen Einrichtungen ist für den Zeit-, Personal- und Sachaufwand am Gemeindeamt eine Neubewertung der pauschal verrechneten Verwaltungskostentangente vorzunehmen, wodurch die Betriebsergebnisse der Realität angepasst werden. In der Bauhofgebarung ist eine volle Ausgabendeckung anzustreben. Fuhrparkleistungen sind separat zu vergüten. Hinsichtlich der Berechnung wird auf die Beilage 9 zu den Härteausgleichsfonds-Kriterien der „Gemeindefinanzierung Neu“ verwiesen.

Die vermieteten Objekte Schulstraße 3 und Hofmark 21 werden durch eine Genossenschaft verwaltet. Die erwirtschafteten Überschüsse werden einer Rücklage zugeführt. Der Rücklagenstand ist in den Rücklagenachweis der Gemeinde aufzunehmen.

Der laufende Nettoaufwand für die Freiwillige Feuerwehr Gurten belief sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 35,47 Euro je Einwohner bzw. 44.300 Euro für die Feuerwehr. Gemäß den Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden in der Gemeindefinanzierung Neu sind die Nettoausgaben mit rund 10.000 Euro bzw. 16 Euro je Einwohner zu begrenzen. Die mit 16. Dezember 2016 beschlossene Feuerwehr-Gebührenordnung ist zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Eine Feuerwehr-Tarifordnung ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Die Förderungen und freiwilligen Ausgaben beliefen sich im Prüfungszeitraum zwischen 22 und 19 Euro je Einwohner. Der Verzicht auf Betriebskostenersätze bei Vereinen und der Verzicht auf die Einhebung von Schulerhaltungsbeiträgen sind in der Buchhaltung darzustellen. Mit Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde der Höchstsatz von 18 Euro je Einwohner aufgehoben. Die Gemeinde hat sich dennoch um einen sparsamen Einsatz von Subventions- und Fördermitteln zu bemühen.

Im Hinblick auf die Härteausgleichsfonds-Kriterien der „Gemeindefinanzierung Neu“ sind sämtliche Versicherungsverträge der Gemeinde längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse zu unterziehen. Bei einer Überprüfung ist darauf zu achten, dass die nötigen Deckungen gegeben sind und womöglich bestehende Unter- oder Überversicherungen an die tatsächlichen Versicherungswerte angepasst werden.

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum mehrmals entgegen § 2 Abs. 6 Oö. GemHKRO überschritten. Künftig ist die richtige Zuordnung der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmitteln zu beachten. Die gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenzen sind einzuhalten.

Der Eigenverbrauch des aus dem Kleinwasserkraftwerk und den Photovoltaikanlagen erzeugten Stromes ist in der Buchhaltung darzustellen.

Der Mietzins samt Betriebskosten für die Sportanlagen wurde nicht eingehoben, weshalb die sofortige Nachforderung aufgetragen wurde.

Außerordentlicher Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt wurden in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt rund 4.591.400 Euro investiert, wobei aus dem Finanzjahr 2014 noch Abgänge von insgesamt rund 545.300 Euro übernommen werden mussten. Der Schwerpunkt der Investitionen lag im Kanal- und Straßenbau sowie in der Sanierung der Volksschule und des Kindergartens. Die Gemeinde konnte für die Finanzierung beträchtliche Eigenmittel aufbringen. Trotzdem löste die Investitionstätigkeit eine hohe Neuverschuldung aus. Zum Prüfungszeitpunkt bestand im außerordentlichen Haushalt ein Abgang von rund 689.300 Euro. Zur Finanzierung der laufenden Projekte hat die Gemeinde hohe Eigenmittel bereitzustellen. Oberste Priorität ist der Ausfinanzierung der Vorhaben zuzuwenden, bevor neue Projekte in Angriff genommen werden. In Hinblick auf die niedrigste nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ für 2018 vorgegebene Förderquote von 20 % sowie der Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro für kleinere Projekte wird die Gemeinde auf die Aufbringung der Eigenanteile (Quote von 80 %) besonders zu achten und im mittelfristigen Finanzplan zu berücksichtigen haben. Außerdem wird eine Neuverschuldung nach Möglichkeit zu vermeiden sein.

Ausgegliederte Unternehmungen

Zur Errichtung des Zeughauses der Freiwilligen Feuerwehr Gurten wurde die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Gurten & Co KG („Gemeinde-KG“) gegründet. Entgegen den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Verpflichtungen wurde im Jahr 2009 vom Komplementär bis jetzt noch kein Budget erstellt und der Kommanditistin zur Genehmigung vorgelegt. Ebenso hat der geschäftsführende Komplementär (Obmann des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Gurten) unterlassen, den Rechnungsabschluss bzw. die Bilanz aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Bewilligung vorzulegen. An die rechtzeitige Liquidierung der „Gemeinde-KG“ unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten (Darlehen), die sich Ende 2017 auf insgesamt rund 302.200 Euro beliefen, wird erinnert.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km ²):	16,2
Seehöhe (Hauptort):	396
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	33

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	44
Güterwege (km):	15,5
Landesstraßen (km):	14,8

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	8	6	5
	ÖVP	FPÖ	SPÖ

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.228
Registerzählung 2011:	1.174
EWZ lt. ZMR 31.10.2014:	1.139
EWZ lt. ZMR 31.10.2015:	1.166
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.223
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.249

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	keine
Hochbehälter:	keine
Kanallänge (km):	17,9
Druckleitungen (km):	4,5
Pumpwerke:	6

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	3.199.393
Ergebnis oH lt. RA 2017:	16.779
Ergebnis oH lt. VA 2018:	117.600

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2016/2017	
Volksschule:	4 Klassen, 54 Kinder
Neue Mittelschule:	keine
Musikschule:	1
Kindergarten:	2 Gruppen, 33 Kinder
Krabbelstube:	keine

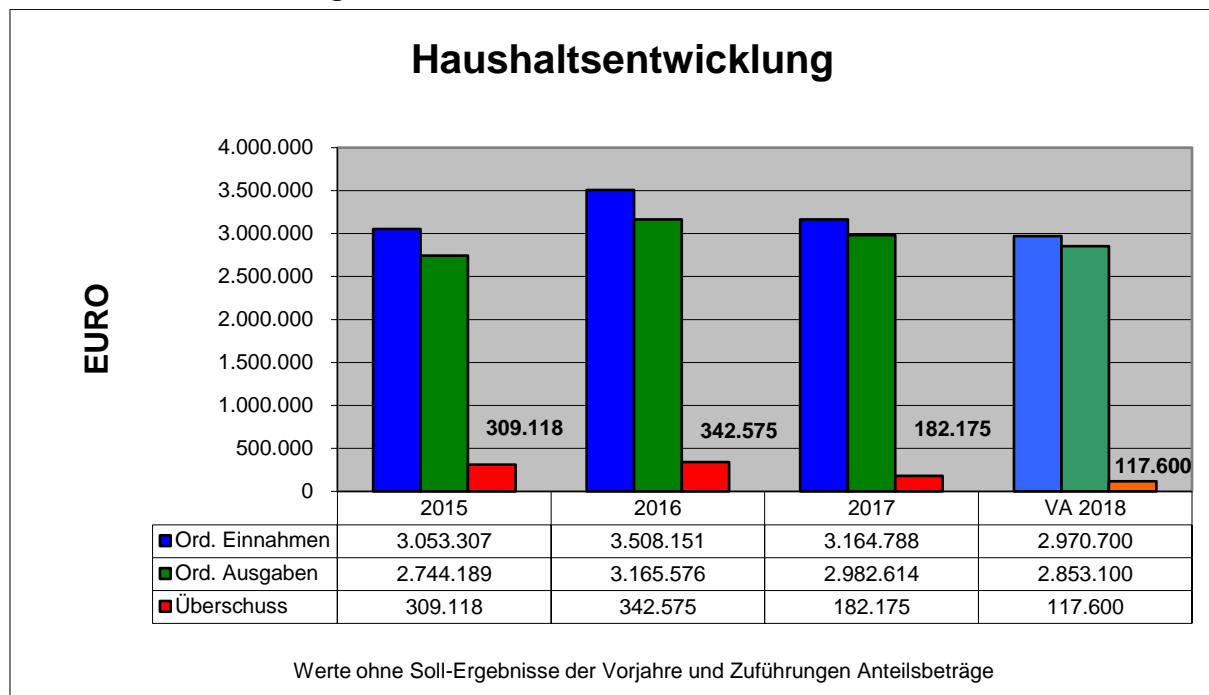
Strukturfondsmittel 2018:	42.634
Finanzkraft 2017 je EW:*	1.867
Rang (Bezirk):	2
Rang (OÖ):	7
Verbindlichkeiten je EW:	4.333

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



In der vorstehenden Graphik sind die Vorjahresergebnisse und die Zuführungen der reinen Anteilsbeträge nicht enthalten. Tatsächlich verzeichnete die Gemeinde in den Finanzjahren 2015 bis 2017 jeweils Überschüsse von insgesamt 40.567 Euro.

Finanzjahr	2015	2016	2017	VA 2018
Überschuss aus dem Vorjahr	3.072	2.891	34.605	0

Außerdem wurden in diesem Zeitraum Anteilsbeträge (Eigenmittel) von durchschnittlich 273.387 Euro bzw. insgesamt 820.160 Euro an den außerordentlichen Haushalt zugeführt. Die im Finanzjahr 2017 verbuchten Zuführungen entsprachen einem Anteil von 6,3 % an den ordentlichen Jahreseinnahmen, die allerdings rückläufig waren. Die Investitionen (Postenklasse 0) im ordentlichen Haushalt beliefen sich im Durchschnitt auf 69.682 Euro bzw. insgesamt 209.045 Euro. Im Prüfungszeitraum wurden keine allgemeinen Rücklagen gebildet.

	2015	2016	2017	Gesamt
Anteilsbeträge	309.299	310.861	200.000	820.160
Investitionen	49.741	87.318	71.985	209.044

Die freie Budgetspitze betrug im Zeitraum 2015 bis 2017 durchschnittlich rund 267.000 Euro.

	2015	2016	2017	Gesamt
Budgetspitze	265.000	264.000	272.000	801.000

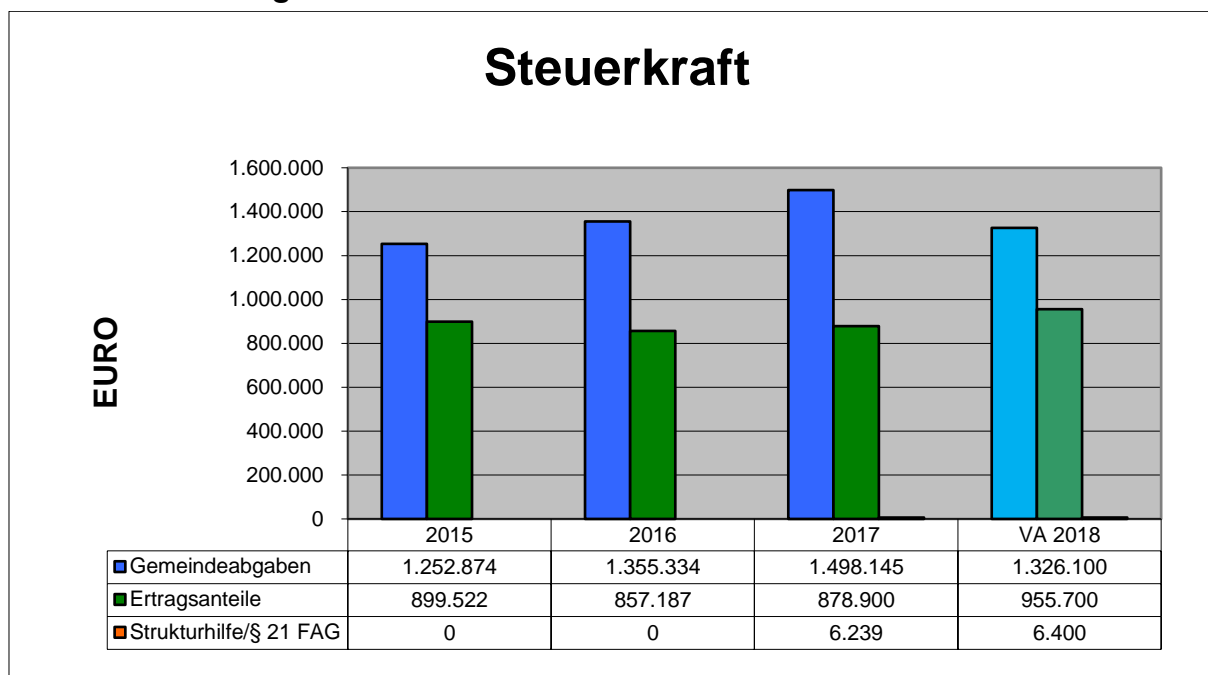
Im Voranschlag 2018 wird mit einer Budgetspitze von 121.200 Euro gerechnet. Demnach ist die rückläufige Entwicklung dieser frei verfügbaren Mittel zu beachten, zumal diese als Ansparmittel für die Projektfinanzierung benötigt werden.

Es wird die Bildung einer Investitionsrücklage empfohlen.

Die finanzstarke Gemeinde ist durch zahlreiche Vorhaben und Kostenüberschreitungen hoch verschuldet, weshalb eine strengere Budgetdisziplin und Vermeidung einer Neuverschuldung erwartet wird. Der mittelfristigen Finanzplanung ist ein höherer Stellenwert einzuräumen. Bei den freiwilligen Ausgaben (z.B. Subventionen) werden Einsparungen empfohlen.

Anhand der in der „Gemeindefinanzierung Neu“ für den Bauhof vorgesehenen Berechnung wurden für den Zeitraum 2015 bis 2017 bei einem statistischen Wert von 1.318 durchschnitt-

liche Ausgaben von 185 Euro je Wert ermittelt, die um mehr als das Doppelte über dem Zielwert von maximal 91 Euro liegen. Nachdem die Kläranlage durch eine Fremdfirma betreut wird, ist der Personaleinsatz im Bereich des Bauhofes als zu hoch bemessen. Auf Grund einer absehbaren Pensionierung eines vollbeschäftigten Mitarbeiters sollte dieser Dienstposten nicht mehr nachbesetzt werden.



Die Gemeinde zählt seit Jahren zu den finanzstärksten im Land OÖ und im Bezirk Ried im Innkreis, was vor allem auf die hohen Einnahmen aus der Kommunalsteuer zurückzuführen ist. Diese ertragreichste Steuer belief sich im Finanzjahr 2017 auf 1.376.964 Euro. Das entsprach einem Anteil von rund 92 % an den Gemeindeabgaben. Mit einer vorläufigen Finanzkraft nach dem Oö. Bezirksumlagegesetz 1960 von 2.176.944 Euro und einer Kopfquote von 1.867 Euro liegt die Gemeinde 2017 im Land OÖ an 7. und im Bezirk Ried im Innkreis an 2. Stelle. Andererseits löst die sehr gute Finanzkraft hohe Pflichtausgaben aus.

Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuereinnahmen stiegen im Prüfungszeitraum um rund 250.500 Euro auf rund 1.377.000 Euro im Finanzjahr 2017. Durch einen längeren Personalausfall in der Steuerbuchhaltung wurden die Steuererklärungen für das Finanzjahr 2017 noch nicht vollständig ausgewertet und mit den tatsächlichen Kommunalsteuereinnahmen 2017 überprüft.

Die Steuererklärungen für das Finanzjahr 2017 sind zeitnah vollständig aufzuarbeiten, zu überprüfen und gegebenenfalls Guthaben auszuzahlen bzw. Außenstände einzumannen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt derzeit 10 Euro pro Hund sowie 1,45 Euro bei Wachhunden. Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert.

Bei Anhebung der Hundeabgabe entsprechend den Vorgaben in den Härteausgleichsfonds-Kriterien zur „Gemeindefinanzierung Neu“ auf 40 Euro je gehaltenen Hund bzw. 20 Euro für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, ist mit jährlichen Mehreinnahmen von rund 2.600 Euro zu rechnen.

Lustbarkeitsabgabe

Im Jahr 2015 wurde das Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 1979 durch das Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz (LAbgG) 2015 ersetzt. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 01. September 2015 fiel die bis dahin bestandene Verpflichtung der Gemeinden auf Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe weg. Seitdem ist es den Gemeinden freigestellt, auch weiterhin von der Vorschreibung einer solchen Abgabe Gebrauch zu machen. Die Gemeinde Gurten hat keine neue Lustbarkeitsabgabenordnung beschlossen.

Gemäß den geänderten Rahmenbedingungen für die Einhebung von Lustbarkeitsabgaben besteht auch zukünftig für Gemeinden die Möglichkeit, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Daher wird empfohlen, die Lustbarkeitsabgabenordnung inhaltlich so anzupassen, dass sie

sich auf die Inanspruchnahme der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 und/oder des neuen Oö. LAbgG 2015 beschränkt.

Verkehrsflächenbeiträge

Die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages erfolgt zeitnah mit der Ausstellung des Baubewilligungsbescheides. Bei der Berechnung zur Fertigstellung des Straßenkörpers wurde der zum Zeitpunkt des ersten Teilbetrages (anlässlich der Baubewilligung nur Tragkörper hergestellt) geltende Einheitssatz anstelle des aktuell geltenden herangezogen. Die Indexberechnung des in Abzug zu bringenden Aufschließungsbeitrages erfolgte in der Vergangenheit ebenfalls nicht richtig. Die Nachforderungen wurden noch während der Prüfung innerhalb des Verjährungszeitrahmens aufgetragen.

Künftig sind die Berechnungen nach den gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

Aufschließungsbeiträge

Die Anrechnung der Aufschließungsbeiträge erfolgte entgegen § 26 Abs. 5 Oö. ROG 1994 falsch. Eine Aufrollung wurde während der Gebarungseinschau zugesagt.

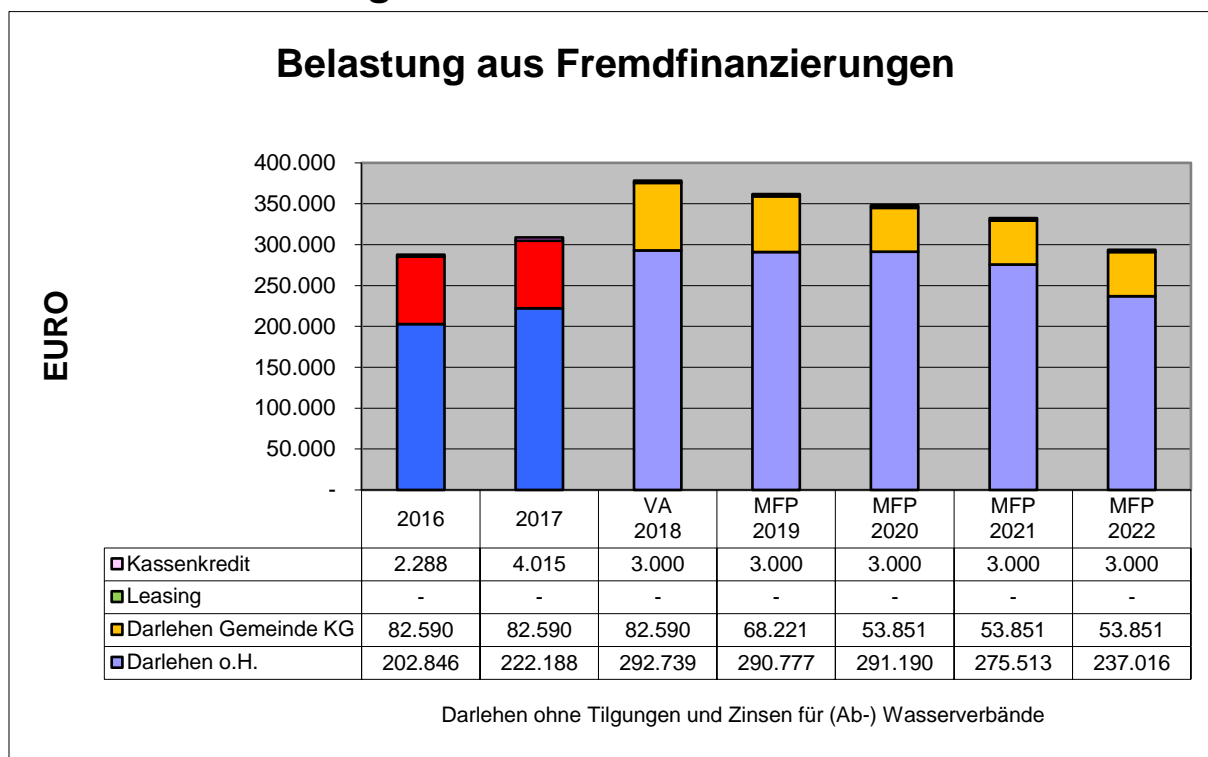
Die Nachverrechnung der Kanalanschlussgebühren ist in der Buchhaltung durch eine Soll-Stellung sowie einer Ist-Buchung beim Zahlungseingang zu dokumentieren.

Erhaltungsbeiträge

Am Beginn der Gebarungsprüfung wurde keine Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 für das Jahr 2017 und 2018 vorgefunden. Außerdem waren Rückstände aus dem Finanzjahr 2016 von rund 2.300 Euro noch immer offen, obwohl keine Rechtsmittel gegen diese Vorschreibungen vorlagen. Die umgehende Vorschreibung und Einbringlichmachung wurde aufgetragen.

Die Gemeinde hat darüber zu berichten.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Nettobelastung aus den Darlehensverbindlichkeiten erhöhte sich von 2016 auf 2017 um rund 19.300 Euro auf insgesamt rund 222.200 Euro. Damit waren bereits rund 7 % der ordentlichen Jahreseinnahmen gebunden. Im Voranschlag 2018 wird mit einem weiteren Anstieg des Annuitätendienstes um rund 70.500 Euro bzw. 32 % gerechnet. Unter Berücksichtigung der für die „Gemeinde-KG“ aufgenommenen Darlehen wird 2018 eine Gesamtbelastung von rund 375.300 Euro erwartet. Das entspricht einer Belastung von 12,6 % der ordentlichen Einnahmen.

Der Schuldenstand stieg bis Ende 2017 auf insgesamt rund 4.750.600 Euro. Von diesen Schulden sind rund 3.659.000 Euro bzw. 77 % nicht Maastricht-schädlich. Im Finanzjahr 2017 lag die Gemeinde mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 4.333 Euro im Bezirk Ried an 1. und im Land OÖ an 26. Stelle.

In Zukunft sind Darlehensaufnahmen zu vermeiden.

Die Zinssätze der Darlehen liegen zwischen 0,8 % und 0,98 %, die als marktkonform zu bezeichnen sind. Außerdem existieren mit 2 % verzinste WWF-Darlehen, die nicht vorzeitig getilgt werden können.

Kassenkredit

Der Kassenkredit wird jährlich ausgeschrieben (zuletzt für 2018 an 4 Geldinstitute, wobei 3 Angebote einlangten). Den Zuschlag erhielt der Bestbieter mit einem marktkonformen Zinssatz (3-Monats-Euribor mit 0,75 Prozentpunkten Aufschlag).

2017 fielen Kassenkreditzinsen von insgesamt 4.015 Euro an. Anhand der Monatsabschlüsse wurde ermittelt, dass rund 71,4 % bzw. 2.867 Euro dem außerordentlichen Haushalt anzu-lasten waren. Im Monatsdurchschnitt wies der ao. Haushalt im Finanzjahr 2017 einen negativen Stand von rund 371.000 Euro aus.

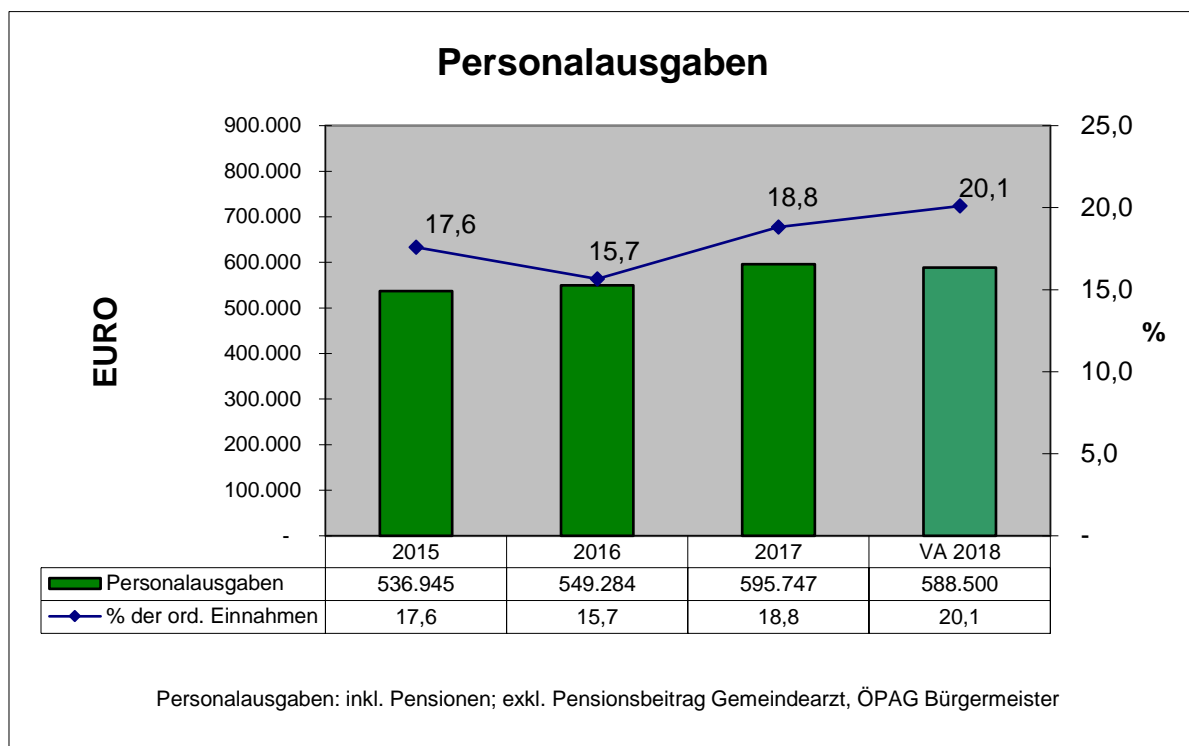
Die Geldverkehrsspesen beliefen sich im Finanzjahr 2017 auf 2.710 Euro, die sich auf einem hohen Niveau bewegen. Es sind daher Einsparungen anzustreben.

Die Ausschreibung des Kassenkredites sollte auf mindestens 5 Bankinstitute ausgedehnt und eine Pauschalierung der Geldverkehrsspesen aufgenommen werden. Die Gemeinde hat mit den betroffenen Geldinstituten Verhandlungen über Spesenreduzierungen aufzunehmen.

Haftungen

Die Gemeinde hat Haftungen an der „Gemeinde-KG“ übernommen, die sich laut Rechnungsabschluss 2017 um rund 77.900 Euro auf insgesamt rund 302.200 Euro verringerten. Die Tilgungen der Haftungen samt Zinsen sind im von der Gemeinde im Finanzjahr 2017 überwiesenen Liquiditätszuschuss von 82.000 Euro enthalten.

Personal



Die Personalausgaben inklusive der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten erhöhten sich in den Jahren 2015 bis 2017 um rund 58.800 Euro bzw. 11 % von rund 536.900 Euro auf rund 595.700 Euro. Der Anstieg von 2016 auf 2017 in Höhe von rund 46.500 Euro bzw. 8,5 % ist neben den allgemeinen Bezugserhöhungen und Vorrückungen im Bereich der Allgemeinen Verwaltung (langfristige Krankenstandsvertretung, Dienstjubiläum), im Bauhof (Aufnahme einer Bediensteten zur Grünraumpflege) und im Kindergarten (Abfertigungsleistung) angesiedelt. Im Voranschlag 2018 wird eine Reduktion von rund 7.200 Euro bzw. 1,2 % erwartet.

Aus den Personalausgaben (mit Pensionsbeiträgen) errechnen sich Personalkosten je Einwohner (1.249 Einwohner mit Stichtag Gemeinderatswahl 2015) und Gemeindeeinrichtung (Vergütungsleistungen zwischen den einzelnen Bereichen wurden nicht berücksichtigt) im Jahr 2017 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben in Euro	Ausgaben je Einwohner in Euro
Allgemeine Verwaltung	212.968	171
Pensionen	54.992	44
Volksschule	15.995	13
Kindergarten	184.588	148
Bauhof	127.203	102
Gesamt	595.747	477

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan der Gemeinde Gurten sieht insgesamt 14 Personaleinheiten (PE) bei 16 Bediensteten in den nachstehenden Bereichen vor:

PE	B / VB	Bewertung "Neu"	Bewertung "Alt"	davon besetzt in PE
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11	B II-VI	1
1	VB	GD 16	VB I c	0,75
1	VB	GD 18	VB I c	0,68

1	VB	GD 20	VB I d	1,43
Kindergarten- und Hortdienst				
1	VB		VB I L/2b1	0,65
2	VB	GD 22	VB I e	1,25
2	VB	KBP	VB I L/2b1	1,3
Handwerklicher Dienst				
3	VB	GD 19	VB II p3	2,5
2	VB	GD 25	VB II p5	2,055

Zum 1. Oktober 2018 sind insgesamt 2,87 PE unbesetzt und die Dienstposten GD 20 VB I d um 0,43 PE und GD 25 VB II p5 um 0,06 PE überbesetzt. Seit Oktober 2017 ist in der Verwaltung durchgehend eine Krankenstandsvertretung mit 0,5 PE eingestellt, welche in obiger Aufstellung nicht berücksichtigt wurde. Weiters wird von der Gemeinde eine Schülersaufsicht angestellt, welche im Dienstpostenplan als „Sonstige Bedienstete“ aufzunehmen ist.

Der Dienstpostenplan ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung sowie dem Land Oberösterreich zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Nicht besetzte Dienstposten sind aufzulassen. Im Bereich des Kindergartens wird unter anderem auf das Schreiben vom 13. November 2014, IKD(Gem)-210000/296-2014, wonach vorhandene freie Dienstpostenkapazitäten vorübergehend beibehalten werden können, hingewiesen. Wir machen darauf aufmerksam, dass dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen nur auf Rechnung eines freien, im rechtskräftigen Dienstpostenplan enthaltenen Dienstpostens durchgeführt werden dürfen. Weiters ist bei der Bewertung „Neu“ neben den einzelnen Funktionslaufbahnen (GD) die jeweilige Funktion (zum Beispiel für Amtsleiter GD 11.1) anzuführen.

Allgemeine Verwaltung

Nach den Dienstpostenplanrichtlinien hätte die Gemeinde Gurten mit 1.249 Einwohnern (zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl) die Möglichkeit, in der Verwaltung bis zu 4 PE anzustellen. Tatsächlich sind zum Prüfungszeitpunkt 3,86 PE (2 voll- und 3 teilbeschäftigte Bedienstete) angestellt. Unter Berücksichtigung des geschätzten Personalaufwandes zur Betreuung der Postpartnerstelle von in etwa 0,7 PE und einem langen Ausfall in der Buchhaltung ist die Gemeindeverwaltung mit dem derzeitigen Personaleinsatz, besonders auch im Hinblick auf die Herausforderungen der VRV 2015, stark gefordert. Derzeit besteht bei der Gemeinde keine Verwaltungsgemeinschaft. Aufgrund der Personalsituation in der Verwaltung sind Überlegungen anzustellen, in einzelnen Bereichen (z.B. Buchhaltung, Bauamt usw.) eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer Nachbargemeinde einzugehen. Die Buchhaltung der „Gemeinde-KG“ wird durch ein Steuerberatungsbüro geführt.

Die Führung und Organisation in der Gemeindeverwaltung bedarf unbedingt einer Verbesserung, weshalb der Geschäftsverteilungsplan anzupassen und die Vertretung bei Krankheit oder Urlaub zu regeln ist. Zahlreiche formelle Mängel sind jedenfalls abzustellen.

Die Gemeinde hat durch organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Vertretungsregelungen, Postpartnerstelle, Amtszeiten) eine geordnete Führung der allgemeinen Verwaltung aufrecht zu erhalten. Die Möglichkeit zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft ist insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen zur Umsetzung der VRV 2015 zu prüfen.

Bei den öffentlichen Einrichtungen wurde 2017 für den Zeit-, Personal- und Sachaufwand am Gemeindeamt eine pauschale Verwaltungskostentangente von insgesamt 13.500 Euro verrechnet, welche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Es sind daher unter Hinweis auf unsere seit mehreren Jahren im Bericht zum Rechnungsabschluss und Voranschlag geforderte Neubewertung der Verwaltungskostentangente Aufzeichnungen über den Einsatz der Verwaltungsbediensteten für die öffentlichen Einrichtungen zu führen. Die Verrechnung der Verwaltungskostentangente ist bei allen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen auf Grund der Selbstkosten zu veranschlagen und im Rechnungsabschluss in voller Höhe auszuweisen.

Kindergarten

Im Kindergarten sind seit Beginn des Herbstsemesters 2018/2019 3 pädagogische Fachkräfte mit insgesamt 1,95 PE und 2 Helferinnen mit insgesamt 1,25 PE beschäftigt.

Laut Tabelle für die Obergrenze des Personalbedarfes in Kinderbetreuungseinrichtungen für den Eintritt der Genehmigungspflicht für Änderungen des Dienstpostenplanes (Pilotprojekt 2017) wird der Personalbedarf für eine Gesamtöffnungszeit von 55 Wochenstunden mit 1,794 PE pädagogischen Fachkräften (exkl. 0,2 PE Sprachförderung) und 1,076 PE HelferInnen berechnet.

Der Personaleinsatz ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach den tatsächlichen Erfordernissen (Berücksichtigung von Randzeiten, Kinderzahl etc.) festzusetzen. Dabei sollte die definierte Obergrenze eingehalten werden.

Die Busbegleitung wird im Ausmaß von monatlich insgesamt etwa 35 Stunden von 2 Reinigungskräften wahrgenommen.

Die Personalkosten für die Busbegleitung sind jährlich entsprechend dem tatsächlichen Personaleinsatz in Form einer Vergütung zwischen Verwaltungszweigen vom Ansatz 2407 an die entsprechenden Ansätze zu vergüten.

Bauhof

Im Bauhof sind 3 Facharbeiter mit insgesamt 2,5 PE eingesetzt. Weiters ist seit Mai 2017 eine Bedienstete mit 0,3 PE in der Grünraumpflege und als Aushilfe in der Reinigung tätig. Die Betreuung und Wartung der gemeindeeigenen Kläranlage wird durch ein Fremdunternehmen vorgenommen. Im Hinblick auf die Gemeindegröße, die geographischen Gegebenheiten und die Einsatzgebiete, die nachfolgend anhand der Arbeitsaufzeichnungen im Prüfungszeitraum aufgelistet werden, ist die Personalausstattung als großzügig einzustufen.

Einsatzgebiet	Einsatzstunden pro Jahr			Prozent 2017	Vergütung RA 2017
	2015	2016	2017		
Straßen	602	643	988	23,47	24.695
Anl. Ortspl. Wasserrad	1.167	1.225	1.180	28,03	32.548
Kläranlage	75	130	172	4,09	4.320
Müll / ASI	441	248	152	3,61	3.815
Sportplatz	8	16	7	0,15	174
Winterdienst	403	635	711	16,87	17.801
Musikschule / Bauhof	578	662	551	13,09	
Gemeinde	23	11	16	0,38	598
Volksschule	106	342	81	1,91	2.260
Kindergarten	92	156	123	2,92	4.877
Feuerwehr	161	131	144	3,41	3.106
Sonstiges	150	105	88	2,08	

Im Finanzjahr 2017 wurden rund 94.200 Euro an Personalkosten von den Ansätzen der verschiedenen Einsatzgebiete an den Bauhof vergütet. Dem steht ein Personalaufwand von rund 127.200 Euro gegenüber.

In der Bauhofgebarung ist eine volle Ausgabendeckung anzustreben. Die Anzahl der für den Bauhof erbrachten Stunden sollten sehr gering sein (z.B. Instandhaltungen). Tätigkeiten die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden sind sachgeordnet zu verbuchen. Die Vergütungen der Fuhrparkleistungen sind separat als „Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen“ zu buchen (z.B. Post 729901 und 829901). Hinsichtlich der Berechnung wird auf die Beilage 9 zu den Härteausgleichsfonds-Kriterien der „Gemeindefinanzierung Neu“ verwiesen (Erlass vom 8. August 2017, IKD-2017-194415/51-Pr).

Bei anstehenden Personalveränderungen (geplante Altersteilzeit bzw. anstehende Pensionierung eines Facharbeiters) ist durch eine gezielte Aufgabenverteilung

und -vermeidung (z.B. Nachschau in der Nacht bei Stürmen) eine Personalreduktion anzustreben. Weiters sind mit den umliegenden Gemeinden Kooperationsgespräche zu führen.

Reinigung

Die Reinigungstätigkeiten im Amtsgebäude, in der Volks- und Musikschule, im Kindergarten, sowie in anderen öffentlichen Gebäuden werden von 3 Raumpflegerinnen mit insgesamt 1,76 PE wahrgenommen. 2 Reinigungskräfte übernehmen die Busbegleitung für den Kindergartenentransport im Ausmaß von insgesamt etwa 350 Jahresstunden. Die Beschäftigungsverhältnisse der Reinigungskräfte sind aufgrund von Erfahrungswerten, die auf dem Beschäftigungsausmaß in Relation zu den Reinigungsflächen basieren, als akzeptabel einzustufen. Es werden keine Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen ausgelagert.

Organisation

Der Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgabengebiete und zugleich die Verantwortungsbereiche der einzelnen Bediensteten in der Allgemeinen Verwaltung umschrieben sind, wurde zuletzt im Jahr 2011 erstellt und entspricht den aktuellen Gegebenheiten. Dennoch entstehen immer wieder Arbeitsrückstände und werden aufsichtsbehördliche Vorgaben nicht zeitgerecht umgesetzt. Begründet wird dies mit den Anforderungen der Postpartnerstelle, dem langfristigen Ausfall einer Mitarbeiterin und einer Überbelastung in der Amtsleitung. Im Sinne einer wirtschaftlichen Gebarungsführung darf es nicht passieren, dass die Einhebung von Gemeindeabgaben, wie die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen, hintangestellt wird.

Die Gemeinde wird mittelfristig organisatorische Überlegungen im Bereich der Verwaltung anstellen müssen, um mit dem bestehenden Personalstand oder einer Verwaltungskooperation eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltungsführung und reibungslose Abwicklung der Amtsgeschäfte gewährleisten zu können.

Derzeit werden keine strukturierten Mitarbeitergespräche mit den Bediensteten geführt, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeitergespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

In Hinkunft sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen und darauf aufbauend Aus- und Fortbildungsmaßnahmen festzulegen. Solche Mitarbeitergespräche werden im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung als unerlässlich erachtet.

Die Dienstbetriebsordnung konnte während der Überprüfung nicht vorgelegt werden.

Jedem Bediensteten sollte eine Ausfertigung der Dienstbetriebsordnung nachweislich ausgehändigt werden.

Es erfolgt keine Aufzeichnung, wenn Bedienstete während der Amtsstunden den Arbeitsplatz verlassen.

Es wird empfohlen, beim Bürgermeister ein Dienstabwesenheitsblatt zu führen, in welches jede Abwesenheit der Bediensteten während der Amtsstunden einzutragen ist. Im Dienstabwesenheitsblatt ist zumindest der Name des Bediensteten, Zeitpunkt des Verlassens und der Rückkehr sowie Grund der Abwesenheit einzutragen.

Feststellungen zu dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten

Die Gemeinde hat die komplette Personalverrechnung seit 2006 einer Firma übertragen. Die stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass die ausgezahlten Überstunden und Mehrleistungen für die Wahlsonderdienste nicht am Lohnkonto der Bediensteten aufscheinen und teilweise nicht richtig berechnet wurde. Eine sofortige Aufrollung wurde noch während der Prüfung aufgetragen.

In Zukunft ist die Verrechnung von Überstunden auch über jenes Personalverrechnungsdienstleistungsbüro, welches bereits die gesamte Lohnverrechnung übernommen hat, vorzunehmen, damit diese auf dem Jahreslohnzettel ersichtlich sind und ordnungsgemäß versteuert werden. Über die abgeschlossene Aufrollung der Überstunden- bzw. Mehrleistungsauszahlungen ist zu berichten.

Der Amtsleiter erhält neben der Aufwandsvergütung als Leiter des Gemeindeamtes eine Überstundenpauschale von 10,14 % seines Grundbezuges. Mit dieser Überstundenpauschale werden jährlich Mehrleistungen von insgesamt rund 140 Stunden bzw. von knapp 12 Stunden monatlich abgegolten. Auf Grund fehlender Aufzeichnungen konnte nicht nachvollzogen werden, in welchem Ausmaß diese Überstunden tatsächlich erbracht wurden.

Der Amtsleiter hat künftig, wie schon jahrelang von der Aufsichtsbehörde gefordert, Aufzeichnungen über seine erbrachten Mehrleistungen zu führen, die die weitere uneingeschränkte Auszahlung der Überstundenpauschale rechtfertigen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, auch wenn dies dienstlich notwendig ist, weder einen Anspruch auf Freizeitausgleich, noch einen Anspruch auf Überstundenvergütung begründet. Nach einem Beobachtungszeitraum von längstens einem Jahr ist das Ausmaß der geleisteten Überstunden zu überprüfen. Sollte dabei festgestellt werden, dass weiterhin die Überstunden nicht regelmäßig und im erforderlichen Ausmaß erbracht werden, ist die Überstundenpauschale entsprechend anzupassen. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Organe des Dienstgebers, dass eine derartige individuelle Überstundenpauschale in entsprechenden Zeitabständen regelmäßig hinsichtlich des Weiterbestehens der Anspruchsberechtigung überprüft wird.

Die Überstunden der Bauhofarbeiter werden ausnahmslos in Freizeit ausgeglichen. Nachtstunden, sowie Sonn- und Feiertagsstunden werden im Verhältnis 1:2 bzw. 1:3 (ab der 9. Sonn- und Feiertagsstunde) in Freizeit ausgeglichen, was keine gesetzliche Deckung findet.

Überstunden sind je nach Anordnung gem. § 104 Abs. 2 Oö. GDG 2002 im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder nach gehaltsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach gehaltsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Gemäß § 104 Abs. 5 Oö. GDG 2002 sind Überstunden an Sonn- und Feiertagen nicht durch Freizeit auszugleichen.

Die Gewährung von Sonderurlaub für diverse Ereignisse oder für persönliche familiäre Bedürfnisse wie Silvester usw. wird dem Urlaubsstand am Urlaubsblatt gutgeschrieben. Im Jahr 2017 wurde mitunter der Sonderurlaub für Silvester für die Vorjahre 2015 und 2016 nachträglich dem Urlaubsstand zugerechnet.

Eine Trennung der Urlaubs- und Sonderurlaubsaufzeichnungen ist vorzunehmen. Die Richtlinien für die Gewährung von Sonderurlaub vom 3. Dezember 2015, IKD(Gem)-200134/64-2015-Shü, sind einzuhalten. Eine Zeitgutschrift anstelle von tatsächlicher Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ist nicht möglich.

Die Gutschrift des Erholungsurlaubes für ein neues Kalenderjahr am Urlaubsblatt erfolgt erst immer, wenn der nicht verbrauchte Erholungsurlaub der Vorjahre aufgebraucht ist.

Die Gutschrift des Erholungsurlaubes hat jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zu erfolgen, an dem er entsteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 212 Oö. GDG 2002 bzw. § 113 Oö. GBG 2001 bei Antragstellung und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss besteht.

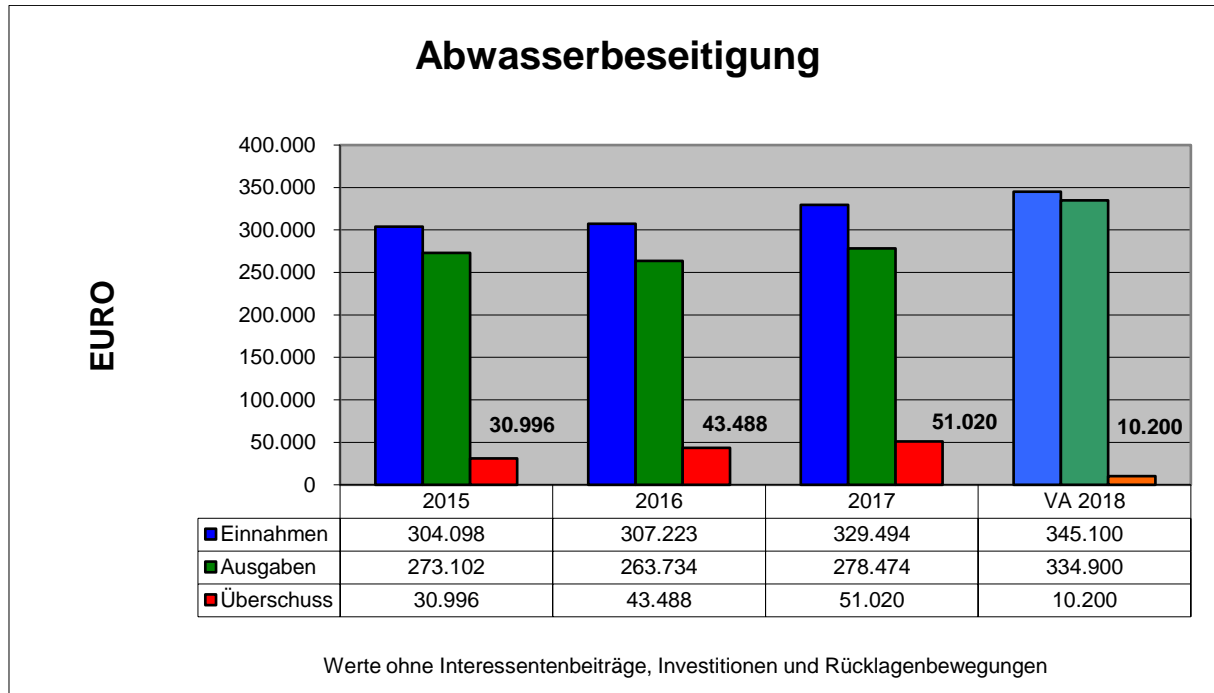
Die Gemeinde hat die in Frage kommenden Bediensteten diesbezüglich zu informieren.

Die Bedienstete mit der DN-Nr. 3015 hätte für ihre Verwendung innerhalb von 36 Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses das Modul 2 gemäß § 74b Oö. GDG 2002 absolvieren müssen. Gemäß §§ 171 und 174a Oö. GDG 2002 ist für die Nichtablegung der Dienstausbildung mitunter eine Gehaltsreduktion von 5 % für die Dauer von 5 Jahren gesetzlich geregelt.

Die Bezüge sind rückwirkend vom 13. Juli 2012 (Fristablauf) für 5 Jahre (bis 13. Juli 2017) infolge Nichtablegung der Dienstausbildung um 5 % zu kürzen, wobei die Verjährungsbestimmungen gem. § 179 Oö. GDG 2002 zu beachten sind.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung



Die auf 2.500 Einwohnergleichwerte (EGW) ausgebaute Kläranlage erbrachte im Zeitraum 2015 bis 2017 laufende Überschüsse von durchschnittlich rund 41.800 Euro mit einer leicht steigenden Tendenz. Das Betriebsergebnis verbesserte sich 2017 durch den Anschluss der Ortschaft Dorf, obwohl 2017 (und auch 2018) keine Erhöhung der Benützungsgebühren erfolgte. Anhand der verrechneten Zuschläge (40 m³ je Belastungseinheit) wurde eine fiktive Abwassermenge von 66.247 m³ ermittelt. Dadurch lässt sich auf Grund der 2017 eingehobenen Benützungsgebühren eine durchschnittliche Kubikmetergebühr von 3,73 Euro exkl. USt. errechnen, die geringfügig über der Mindestgebühr des Landes OÖ lag. Im Zuge der Prüfung wurde eine Erhöhung der Benützungsgebühr ab 2019 empfohlen, da unter anderem eine Neubemessung der Verwaltungskostentangente vorzunehmen und dadurch eine Verschlechterung des Betriebsergebnisses zu erwarten ist.

Die Kläranlage wird seit 2007 durch eine Fremdfirma betreut. Die Kosten dafür beliefen sich 2015 bis 2017 im Durchschnitt auf rund 37.500 Euro pro Jahr.

Die Gemeinde hat trotz unserer wiederholten Urgenzen die Vermögens- und Schuldenrechnung für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit nicht erstellt. Auf Grund der VRV 2015 fließen diese Werte in die Eröffnungsbilanz 2020 ein, weshalb die erforderlichen Vermögensbewertungen bzw. Daten im eigenen Interesse ehestens zu erheben sind.

Die Gebührenkalkulation (Webapplikation) ist insofern mangelhaft, als für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und Anlagenabschreibungen keine Berechnungsblätter und Anlageverzeichnisse vorlagen. Die Verwaltungskostentangente wird seit 2016 mit 5.500 Euro pro Jahr verrechnet, die einer Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten bedarf. Außerdem wurden entgegen dem Voranschlagserlass 2018 die Bezüge der Organe weder budgetiert (unter 1/8510/7299 und 2/0000/8299) noch in der Kalkulation berücksichtigt.

Zur exakten Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und Anlagenabschreibungen sind die ausgehändigten Muster (Excel-Datei) anhand der Buchhaltungsunterlagen mit den Daten zu befüllen und für die Gebührenkalkulation heranzuziehen.

Die aus dem Jahr 1997 stammende Kanalgebührenordnung sollte einer Überarbeitung zugeführt werden (z.B. Einbeziehung von Schwimmbädern bei der Anschluss- und Benützungsgebühr, Zuschläge für Landesmusikschule, Musikprobenlokal; Stichtag für Gebührenermittlung bzw. Änderungen nur vierteljährlich). Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist wegen

der unter § 2 Abs. 7 der gültigen Kanalgebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr vorzusehen. Ebenso sollte für Objekte mit Brauchwasseranlagen eine Benützungsg Gebühr berücksichtigt werden, sofern eine Umstellung auf eine verbrauchsabhängige Gebühr erfolgt.

Die bisherigen Berechnungsblätter für die Vorschreibung der Benützungsg Gebühren sind in einer Excel-Tabelle einzutragen. Damit kann auf einfache Weise das Verhältnis der Grundgebühr zur verursachergerechten Gebühr (Zuschläge in Form von Belastungseinheiten) ermittelt werden.

Die Kanalgrundgebühr ist in der Buchhaltung separat (eigene Abgabenart) zu verrechnen.

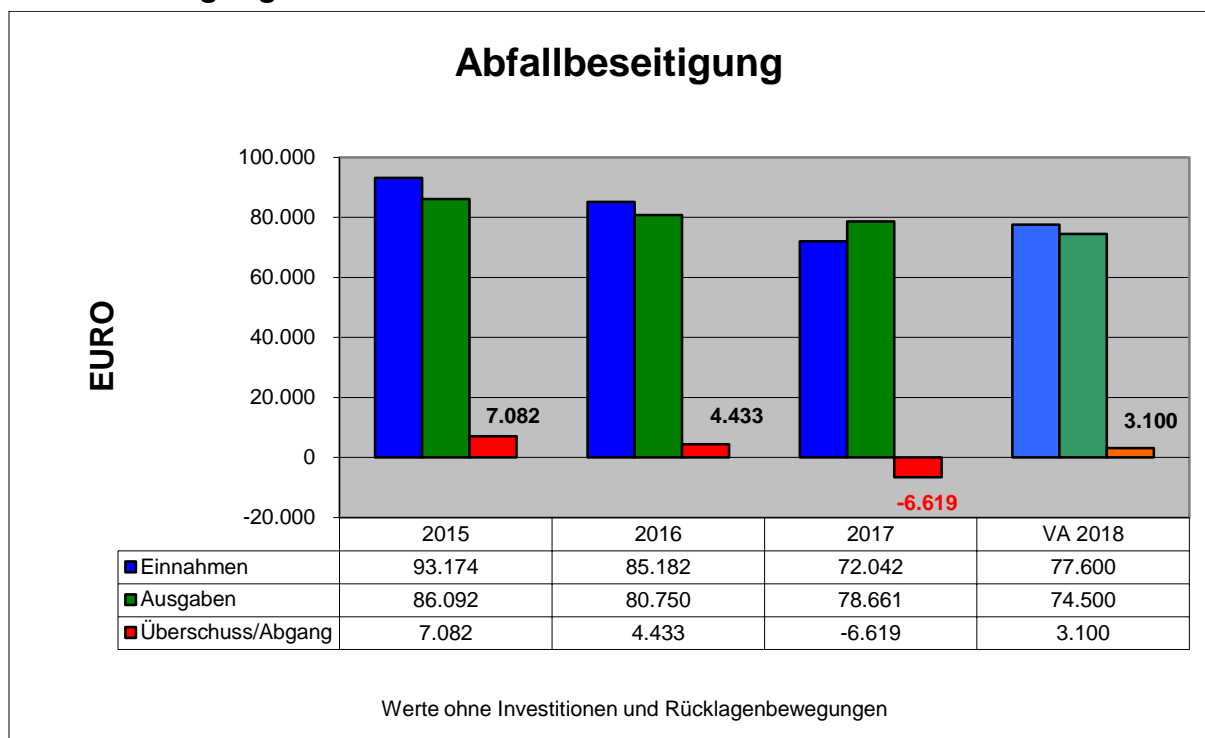
Während der Gebarungseinschau war bei einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben ein Ermittlungsverfahren betreffend Überprüfung der Anschlusspflicht nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 (Oö. AEG 2001) anhängig. Gemäß § 13 Oö. AEG 2001 hat die Behörde (gemäß § 22 Oö. AEG 2001 der Bürgermeister) unter anderem land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Gemeindeverwaltungsabgabe dafür beträgt 104,60 Euro (Tarifpost 25 der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012).

Die Gemeinde hat über den Verfahrensausgang zu berichten.

Bei der Vorschreibung der Anschlussgebühren erfolgte die Anrechnung der Aufschließungsbeiträge nicht nach dem Monat der vollständigen Entrichtung (= die letzte Rate).

Die Anrechnung der Aufschließungsbeiträge hat gemäß § 26 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu erfolgen.

Abfallbeseitigung



Am 1. April 2016 wurde das bis dorthin durch die Gemeinde Gurten geführte Altstoffsammelzentrum durch den Bezirksabfallverband Ried im Innkreis übernommen und fortbetrieben. Die Abfindungszahlung für die Gerätschaften in Höhe von 4.000 Euro findet man im Betriebsüberschuss 2016 wieder. 2017 konnte auch unter Berücksichtigung der erst im Finanzjahr 2018 zum Soll gestellten Mieteinnahmen 2017 von 4.000 Euro das Betriebsergebnis nicht ausgeglichen werden. Der im Voranschlag 2018 veranschlagte Überschuss von 3.100 Euro wird laut derzeitiger Prognose nicht zu erreichen sein.

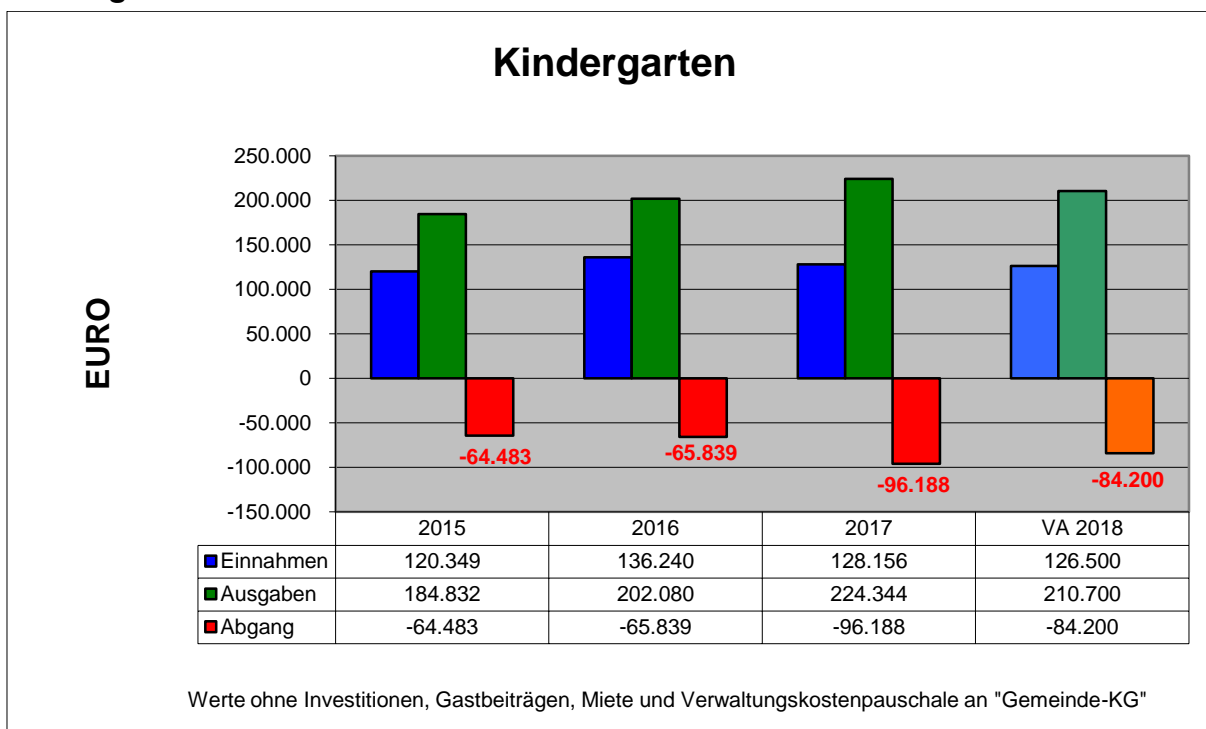
Im Prüfungszeitraum wurden Verwaltungskostentangenten von 2.800 Euro im Finanzjahr 2015 und jeweils 4.000 Euro in den Finanzjahren 2016, 2017 und VA 2018 verrechnet, welche nicht dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand entsprechen dürften.

Unter Zugrundelegung einer angepassten Verwaltungskostentangente sind die Abfallgebühren in den nächsten Jahren so festzulegen, dass eine Ausgabendeckung gewährleistet ist.

Die derzeit gültige Abfallgebührenordnung (GR-Beschluss vom 10. Dezember 1992) wurde auf Grundlage des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 erlassen. Die mit GR-Beschlüssen vom 12. Dezember 2013 und 11. Dezember 2014 inhaltlichen Änderungen (Hinzufügung bzw. Anpassung von Tarifen für Abfallbehälter laut Abfallordnung) wurden dem Amt der Oö. Landesregierung nicht zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Seit diesem Zeitpunkt fanden keine Gebührenänderungen mehr statt.

Der Gemeinderat hat sich mit der Neuerstellung der Abfallgebührenordnung zu befassen.

Kindergarten



Der Gemeindecindegarten Gurten wird mit zwei Regelgruppen bei einer täglichen Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr mit Mittagsbetrieb geführt. An Freitagen kommt der Mittagsbetrieb wegen zu geringer Nachfrage meist nicht zustande. Die 2. Gruppe öffnet von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Die Zeit von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr wird ab Herbst 2018 als „Randzeit“ festgelegt, da im Durchschnitt nur 3 Kinder dieses Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

Für die Betreuung der Kinder ab 13:00 Uhr sind Elternbeiträge festzulegen.

Die Hauptferien beginnen ab 15. Juli und enden am ersten Montag im September. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach der Volksschule Gurten.

Die unten stehende Tabelle gibt Aufschluss über die Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt den jährlich zu leistenden Zuschussbedarf der Gemeinde Gurten je Kindergartenkind auf.

Finanzjahr	2015	2016	2017	2018
Gruppenanzahl	2	2	2	2
durchschnittliche Kinderanzahl	42	43	45	35
davon I-Kinder	1	1	1	0
Jahresabgang in Euro	64.483	65.839	96.188	84.200
Abgang pro Gruppe in Euro	32.242	32.920	48.094	42.100
Abgang je Kind in Euro	1.535	1.531	2.138	2.406

Das Betriebsergebnis überschreitet die mit Schreiben vom 26. September 2013, IKD(Gem)-400004/58-2013-Has/Re, bekanntgegebenen Richtsätze für die Abgangsdeckung im Finanzjahr 2017 (Regelgruppe 34.999 Euro und Integrationsgruppe 35.746 Euro) um rund 25.400 Euro bzw. 36 %.

Der Kindergartenpersonalaufwand im Finanzjahr 2017 von insgesamt rund 184.600 Euro wurde zu 61 % mit dem Landesbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtungen 2017 finanziert. Einer gesamten Gruppenöffnungszeit von 55 Wochenstunden stehen 47 Finanzierungsstunden gegenüber.

Kindergarten-Tarifordnung

Die Kindergarten-Tarifordnung vom 19. November 2007 entspricht nicht der derzeit gültigen Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

Die Kindergarten-Tarifordnung der Gemeinde Gurten ist ehestens an die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 anzupassen und zu beschließen. Dabei ist insbesondere auf § 15 „Tarifordnung der Rechtsträger“ der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zu achten.

Materialbeiträge

Für Werkarbeiten werden derzeit Materialbeiträge in Höhe von 80 Euro pro Arbeitsjahr 2mal jährlich je zur Hälfte eingehoben.

Die Höhe der Materialbeiträge für Werkarbeiten ist in die Kindergarten-Tarifordnung der Gemeinde Gurten aufzunehmen. Für die Eltern ist ein Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge laut dem Merkblatt für die Einhebung der Materialbeiträge (Direktion Bildung und Gesellschaft 10/2014) zur Einsicht aufzulegen.

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport wird durch die Gemeinde Gurten organisiert. Die Busbegleitung übernehmen seit 2018 zwei Reinigungskräfte mit einem Aufwand von insgesamt durchschnittlich 35 Stunden im Monat. Zuvor wurde die Busbegleitung von einer Kindergartenhelferin wahrgenommen.

Die Transportkosten von rund 13.600 Euro im Finanzjahr 2017 wurden zu rund 56 % aus Landesbeiträgen finanziert.

Den Personalkosten für das Begleitpersonal im Finanzjahr 2017 von rund 7.300 Euro (Annahme Vergütung von 350 Stunden je Jahr in GD 22 06) stehen Elternbeiträge von 9,50 Euro je Kind 10mal jährlich, also insgesamt rund 1.800 Euro entgegen. Die finanzielle Belastung der Gemeinde lag somit bei 5.500 Euro. Bei insgesamt 19 transportierten Kindern errechnet sich ein ausgabendeckender Elternbeitrag in der Höhe von 289 Euro jährlich bzw. rund 29 Euro 10mal jährlich.

Der Kostenbeitrag für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport sollte schrittweise auf 25 Euro monatlich erhöht werden.

Mittagsbetrieb

Die Mittagsverpflegung wird von einem konzessionierten Betrieb zu einem Portionspreis von 4,20 Euro bezogen. Als Elternbeitrag werden 3 Euro je Portion eingehoben, 1,20 Euro je Portion wird von der Gemeinde subventioniert. Dies waren im Finanzjahr 2017 bei 1.713 Essensportionen rund 2.100 Euro.

Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung sollte ausgabendeckend festgelegt werden. Bei Einhebung eines ausgabendeckenden Beitrages kann für die Gemeinde Gurten eine Verbesserung des Haushaltsergebnisses um rund 2.100 Euro erreicht werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohngebäude

Die Gemeinde Gurten ist Eigentümerin der Objekte Schulstraße 3 (Lehrerwohnhaus) mit 4 Wohneinheiten und Hofmark 21 (Amtsgebäude) mit 3 Wohneinheiten, deren Wohnungen aufgrund von Mietverträgen dritten Personen zur Benützung übergeben sind. Die vorangeführten Liegenschaften werden durch eine Genossenschaft verwaltet, welche für die Verwaltungstätigkeit jährlich die nach dem Mietrecht gesetzlich bestimmten Verwaltungskosten in Rechnung stellt.

Bei der Wohnungsvermietung konnten durchwegs Überschüsse erwirtschaftet werden, welche von der Genossenschaft in Form einer Rücklage verwaltet werden und sich im Prüfungszeitraum folgendermaßen entwickelten:

Rücklagen	2015	2016	2017
Schulstraße 3	22.190	21.796	29.217
Hofmark 21	4.845	678	9.674

Der Rücklagenstand ist in den Rücklagennachweis der Gemeinde aufzunehmen.

Musikschule

In Gurten befindet sich eine Zweigstelle der Landesmusikschule Ried im Innkreis. Der laufende Betrieb belastete das Budget von 2015 bis 2017 mit durchschnittlich rund 26.100 Euro. Im Finanzjahr 2016 fielen jedoch hohe Instandhaltungen für Malerarbeiten an der Fassade und die Parkplatzsanierung von insgesamt rund 35.000 Euro an, wodurch die Belastung in diesem Zeitraum im Durchschnitt um rund 7.200 Euro höher war. Außerdem wurden die Betriebskosten des Bauhofes nicht richtig verbucht, wodurch sich das Ergebnis leicht verbessern würde. Darin nicht berücksichtigt ist die Kommunalsteuer von durchschnittlich rund 2.400 Euro, die die Gemeinde im gleichen Betrachtungszeitraum erhielt.

Die Betriebskosten des Bauhofs (eigenes Gebäude in der Bahnhofstraße 3) sind der Kostenstelle 617 anzulasten.

Der Musikprobenraum des örtlichen Musikvereines befindet sich im Dachgeschoß der Musikschule. Außerdem werden Räume der Landesmusikschule fallweise mitbenützt. Der Musikverein bezahlt jährlich eine Pauschale für Miete und Betriebskosten. Der Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Musikverein, in der die Miete und Betriebskosten getrennt zu regeln sind, wird empfohlen.

Die anteiligen Betriebskosten des Musikvereines sind unter der Kostenstelle 322 zu verbuchen.

Feuerwehrwesen

In der Gemeinde Gurten ist 1 Freiwillige Feuerwehr situiert. Der Aufwand (exkl. Mietkosten an „Gemeinde-KG“) beträgt im Prüfungszeitraum durchschnittlich 35,47 Euro je Einwohner bzw. 44.300 Euro für die Feuerwehr. Im Finanzjahr 2017 lag der Bezirksdurchschnitt bei 16,70 Euro je Einwohner.

Die Gemeinde hat sich mit der Feuerwehrgebarung (hohe Betriebskosten) auseinander zu setzen und nach Einsparmöglichkeiten zu suchen. Laut den Härteausgleichsfonds-Kriterien in der „Gemeindefinanzierung Neu“ sollte der Zielwert für den jährlichen Aufwand den Betrag von 16 Euro je Einwohner bzw. 10.000 Euro je Feuerwehr (für 2018) im Gemeindegebiet nicht überschreiten.

Die Feuerwehr-Gebührenordnung für kostenersatzpflichtige Leistungen im hoheitlichen Bereich wurde mit GR-Beschluss vom 16. Dezember 2016 gleichlautend der Muster-Gebührenordnung beschlossen. Eine Feuerwehr-Tarifordnung zur Geltendmachung von Entgelten für privatrechtliche Leistungen wurde noch nicht beschlossen.

Die Feuerwehr-Gebührenordnung ist der Aufsichtsbehörde umgehend zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Weiters ist eine Feuerwehr-Tarifordnung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Der im Erlass betreffend Gemeindeförderungen (Gem-310001/1159-2005 vom 10. November 2005) festgelegte Höchstsatz (18 Euro je Einwohner von 2015 bis 2017) für freiwillige Leistungen, welche keinem Sachzwang unterliegen, wurde im Prüfungszeitraum durchgehend überschritten. Für 1.249 Einwohner (Stand 07.07.2015) bedeutet dies einen Höchstsatz von 22.482 Euro jährlich.

	2015	2016	2017
Förderungen der Gemeinde in Euro	27.498	28.712	24.337
Förderung je Einwohner in Euro	22,02	22,99	19,48

Die Gemeindeabgaben (Abwasser und Müll) des Sportvereins werden von der Gemeinde beglichen.

Der Verzicht auf Betriebskosten bei Vereinen ist in der Buchhaltung darzustellen (indirekte Subvention unter z.B. 1/2620/7570 und 2/2620/8250 oder 8170). Mit Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde der Höchstsatz von 18 Euro je Einwohner aufgehoben. Die Gemeinde hat sich dennoch um einen sparsamen Einsatz von Subventions- und Fördermittel zu bemühen.

Die vom Gemeinderat am 19. März 2015 beschlossene Gewerbeförderung widersprach den Förderrichtlinien des Landes OÖ, die unter bestimmten Voraussetzungen für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Nachlass von 50 % der entrichteten Kommunalsteuer für die Dauer von 3 Jahren vorsieht.

Der vom Gemeinderat beschlossene Verzicht auf Einhebung der Schulerhaltsbeiträge wird zur Kenntnis genommen, jedoch ist dieser Einnahmenverzicht aus Gründen der Transparenz in der Buchhaltung darzustellen und in die Liste der „Freiwilligen Ausgaben“ aufzunehmen. (Hinweis: Bei Härteausgleichsgemeinden wäre der Verzicht nicht zulässig.)

Der Verzicht auf Schulerhaltsbeiträge ist in der Buchhaltung unter 2/2110/8177 und 1/2110/7520 zu verrechnen.

Versicherungen

Der jährliche Versicherungsaufwand der Gemeinde bewegte sich im Prüfungszeitraum auf rund 11.800 Euro. Die Versicherungsverträge inklusive der Kraftfahrzeugversicherungen bestehen bei zwei Versicherungen. Zuletzt wurde im Jahr 2013 ein Versicherungsvergleich durch einen unabhängigen Versicherungsmakler erstellt.

Im Hinblick auf die Härteausgleichsfonds-Kriterien der „Gemeindefinanzierung Neu“ sind sämtliche Versicherungsverträge der Gemeinde längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse zu unterziehen. Bei einer Überprüfung ist darauf zu achten, dass die nötigen Deckungen gegeben sind und womöglich bestehende Unter- oder Überversicherungen an die tatsächlichen Versicherungswerte angepasst werden.

Volksschule

Die außerschulische Benützung der Turnhalle erfolgt auf Grund der vom Gemeinderat am 10. Jänner 1974 beschlossenen Benützungsordnung bis jetzt kostenlos.

Der Gemeinderat hat eine Tarifordnung für die Benützung des Turnsaales zu beschließen.

Bauhof

Entsprechend Punkt 3.16 der Detailinformation zum Härteausgleichsfonds der Gemeindefinanzierung Neu wurden für den Zeitraum 2015 bis 2017 durchschnittliche Ausgaben von rund 185 Euro je statistischem Wert berechnet, die sich laut Voranschlag 2018 auf rund 152 Euro vermindern. Unter Hinweis auf den Zielwert (maximal 91 Euro für Härteausgleichsgemeinden für 2018) wird eine Verbesserung erwartet. Die Bauhofvergütungen sind unter Einbeziehung des Fuhrparks entsprechend den Vorgaben in der „Gemeindefinanzierung Neu“ zu berechnen, wobei eine annähernd ausgeglichene Bauhofgebarung erwartet wird. Die deutliche Überschreitung des Zielwertes ist unter anderem auf die hohen Ausgaben für Straßeninstandhaltungen, die sich im Zeitraum 2015 bis 2017 auf durchschnittlich rund 41.000 Euro beliefen, und die Personalausgaben von im Durchschnitt rund 120.600 Euro zurückzuführen.

Die Vergütungen der Bauhof- und Fuhrparkleistungen sind entsprechend Beilage 9 der bereits erwähnten Detailinformation zu berechnen.

Energieaufwand

Bei den Stromkosten wurden in der Vergangenheit keine Vergleichsanbote eingeholt bzw. bzw. Berechnungen über „www.e-control.at“ durchgeführt.

Die Energiekosten und –verbräuche sind mindestens in 3-Jahresintervallen zu prüfen. Die Gemeinde hat entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Nachverhandlungen zu führen.

Der Eigenverbrauch an Strom aus dem Kleinwasserkraftwerk und den Photovoltaikanlagen wird in der Buchhaltung nicht dargestellt, wodurch die Wirtschaftlichkeit dieser sinnvollen Alternativenergiegewinnungsanlagen nicht geprüft werden konnte. Bei Biomasseheizungen ist der vorgegebene Wärmepreis einzuhalten (Biomasseindex 1 für Abrechnungsperiode 2017/2018: 96,58 Euro inkl. pro MWh). Hinsichtlich der Betreuung einer gewerblichen Hackgutheizungsanlage in Räumen des gemeindeeigenen Lehrerwohnhauses gibt es keine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) mit dem Betreiber, sondern nur ein abgeschlossenes Wärme-lieferübereinkommen.

Der Eigenverbrauch an Strom aus dem Kleinwasserkraftwerk und den Photovoltaikanlagen ist in der Buchhaltung darzustellen. Mit dem Betreiber der Hackgutheizungsanlage sollten Verhandlungen über eine Änderung der unentgeltlichen Überlassung der Heizräume aufgenommen werden.

Raumordnung

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. ROG 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren.

Der Gemeinde wird ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates über den Abschluss einer Kostenvereinbarung bei Einzel- oder Gesamtänderungsverfahren des Flächenwidmungsplanes empfohlen.

Bei Neuwidmungen von Bauland ist gemäß § 16 Oö. ROG 1994 die Einhebung von Beiträgen zur Schaffung der Infrastruktur (Straße, Wasser und Kanal) im höchstmöglichen Ausmaß vorgesehen.

Der Gemeinderat sollte einen Grundsatzbeschluss über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages von mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises fassen.

Die für die Dauer von 10 Jahren genehmigten Bauplatzsperrungen sind abgelaufen, weshalb unter Hinweis auf die Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 unter Beachtung der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 5 der Novelle sowie auf das Rundschreiben vom 30. November 2017, IKD(BauR)-100591/18-201, umgehend eine Bearbeitung vorzunehmen ist.

Die bereits abgelaufenen Bauplatzsperrungen sind zu bearbeiten bzw. die Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben.

Winterdienst

Die Ausgaben für den Winterdienst beliefen sich im Zeitraum 2015 bis 2017 auf durchschnittlich rund 43.600 Euro. Darin sind die im Finanzjahr 2016 verbuchten Investitionen (z.B. für Schneepflug, Tellerstreuer) von insgesamt 28.343 Euro nicht enthalten. Im Finanzjahr 2017 wurde mit rund 54.400 Euro der höchste Wert für den Winterdienst erzielt.

Der Winterdienst wird ausschließlich von Mitarbeitern der Gemeinde durchgeführt. Zuletzt wurde in der Besprechung am 29. Oktober 2018 mit den Mitarbeitern darüber ein Aktenvermerk angefertigt. Die Winterdienstverordnung ist den Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. In einem Räum- und Streuplan, der Bestandteil der Winterdienstverordnung ist, sind die Einsatzzeiten sowie die Prioritäten hinsichtlich der Räumung festzulegen. Aus Kosten-

und Haftungsgründen ist die Räumung auf Privatflächen einzustellen. Die Liegenschaftseigentümer sind auf ihre gesetzlichen Pflichten (§ 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960) hinzuweisen.

Der Gemeinderat hat eine Winterdienstvereinbarung zu beschließen, nach der die Räumung und Streuung nach der Richtlinie RVS 12.04.12 (Winterdienstkategorie P3) zu erfolgen hat. Ein Räum- und Streuplan ist zu erstellen.

Sportanlagen

Die Sportanlagen (Fußball: Hauptspielfeld und Trainingsplatz, Tennis: 3 Plätze, 1 Asphaltstockbahn) sind auf Grund eines von einem öffentlichen Notar erstellten Nachtrages zum Mietvertrag aus dem Jahr 2008 an einen Verein auf unbestimmte Zeit zu einem jährlichen, wertgesicherten Nettomietzins sowie zusätzlich den anfallenden Betriebskosten verpachtet. Der Mietzins samt Betriebskosten wurde jedoch nie eingehoben. Die hohen Kanalbenützungsgebühren und Instandhaltungen sind unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass der Verein seit der Saison 2014/2015 die Meisterschaft in der Regionalliga bestreitet. Trotz häufiger Diskussionen darüber in den Gemeindegremien kam es bis jetzt zu keiner Neuregelung. Es wird aufmerksam gemacht, dass ein sogenanntes Scheingeschäft zu einem Verlust der geltend gemachten Vorsteuer führen kann.

Die Gemeinde hat den Mietzins samt Betriebskosten nachzufordern.

Die Einhebung ausgabendeckender Betriebskostensätze (z.B. Abfall- und Kanalbenützungsgebühren) ist auch im Punkt 3.11 der Härteausgleichsfonds-Kriterien der „Gemeindefinanzierung Neu“ vorgesehen.

Postpartnerstelle

Die Gemeinde hat nach Schließung des Postamtes ab 2005 dessen Agenden übernommen. Im Foyer des Gemeindeamtes wird auf Grund eines Post-Partnervertrages vom 19. November 2012 dieses Service inklusive Bankdienstleistungen angeboten. Auf Grund des steigenden Geschäftsverkehrs und der Kunden aus anderen Gemeinden, wo es kein Postamt oder keine Postpartnerstelle gibt, wurde wegen der wachsenden Belastung der Verwaltungsmitarbeiter eine Änderung bzw. Verkürzung der Öffnungszeiten ab 1. Februar 2016 auf wöchentlich 20 Stunden festgelegt.

Für die Arbeitsleistungen werden seit dem Jahr 2015 jeweils 20.000 Euro jährlich als Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen verbucht, die offensichtlich zu niedrig bemessen sind. An Betriebskosten (Strom, Versicherung etc.) wird nichts verrechnet, obwohl anteilige Betriebskosten anfallen müssten.

Der tatsächliche Arbeitseinsatz ist unter Führung entsprechender Aufzeichnungen anzupassen.

Die erhaltenen Provisionen beliefen sich im Zeitraum von 2015 bis 2017 auf durchschnittlich rund 10.900 Euro. Die Gemeinde belastet diese Serviceleistung an die Bürger im Durchschnitt mit mindestens rund 9.200 Euro.

Eine Anpassung des vom Gemeinderat abgeschlossenen Vertrages - insbesondere die Beendigung der übernommenen Abwicklung von Bankdienstleistungen - wird angeraten. Vor Abschluss eines neuen Vertrages wird jedenfalls unter Hinweis auf den Erlass vom 12. März 2012, IKD(Gem)-021311/60-2011-Sp/Re, eine Vorprüfung durch die Direktion Inneres und Kommunales empfohlen.

Gemeindevertretung

Die Einladungen zu den einzelnen Sitzungen der Kollegialorgane (Gemeinderat, -vorstand, Ausschüsse) erfolgen persönlich durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Auf Grund der zahlreichen formellen Mängel in der Verwaltung wird eine postalische Zustellung empfohlen. Außerdem wird auf § 45 Abs. 1 bzw. § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 betreffend Sitzungsplan hingewiesen. Wegen der hohen Fehlbeträge im außerordentlichen Haushalt wäre gemäß § 79 Oö. GemO 1990 in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen gewesen. Die Vorlage der beschlossenen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse erfolgte oft mit großer Verspätung.

Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Der beschlossene Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss an die Aufsichtsbehörde ist entsprechend den Bestimmungen der §§ 77 und 92 Abs. 4 Oö. GemO 1990 vorzulegen.

Mit der Gemeindeordnungs-Novelle 2007 (LGBl. 137/2007) wurde unter anderem die Unterfertigung der Verhandlungsschriften durch den Vorsitzenden und den Schriftführer neu geregelt bzw. vereinfacht. Mit dieser Novelle wurde festgelegt, dass für die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse nur mehr ein Beschlussprotokoll zu führen ist. Die Dringlichkeitsanträge waren den Protokollen nicht angeschlossen. Bei Auftragsvergaben fehlt oft der Hinweis auf die Kreditvorsorge im Voranschlag bzw. der Hinweis auf die Finanzierung der zu erwartenden Kosten.

Die Unterfertigung der Verhandlungsschriften hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse ist nur mehr ein Beschlussprotokoll zu führen. Die schriftlichen Dringlichkeitsanträge sind den Verhandlungsschriften anzuschließen. Bei Auftragsvergaben ist der Hinweis auf die Kreditvorsorge im Voranschlag bzw. der Hinweis auf die Finanzierung zu protokollieren.

Prüfungsausschuss

Diese innergemeindliche Kontrollinstanz trat im 4. Quartal 2015 und im 2. Quartal 2017 zu keiner Sitzung zusammen, wobei 2015 insgesamt nur 4 Zusammenkünfte stattfanden.

Der Prüfungsausschuss hat seiner gesetzlichen Verpflichtung, wenigstens in jedem Kalendervierteljahr eine Gebarungsprüfung abzuhalten und zusätzlich die Prüfung des Rechnungsabschlusses durchzuführen, nachzukommen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum mehrmals entgegen § 2 Abs. 6 Oö. GemHKRO überschritten.

	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2015	2016	2017	2015	2016	2017
Voranschlag	7.800	8.100	10.200	3.900	4.000	5.100
Rechnungsabschluss	7.907	8.043	9.194	3.818	3.390	2.455
gesetzliche Höchstgrenze	7.607	7.621	7.932	3.803	3.810	3.966

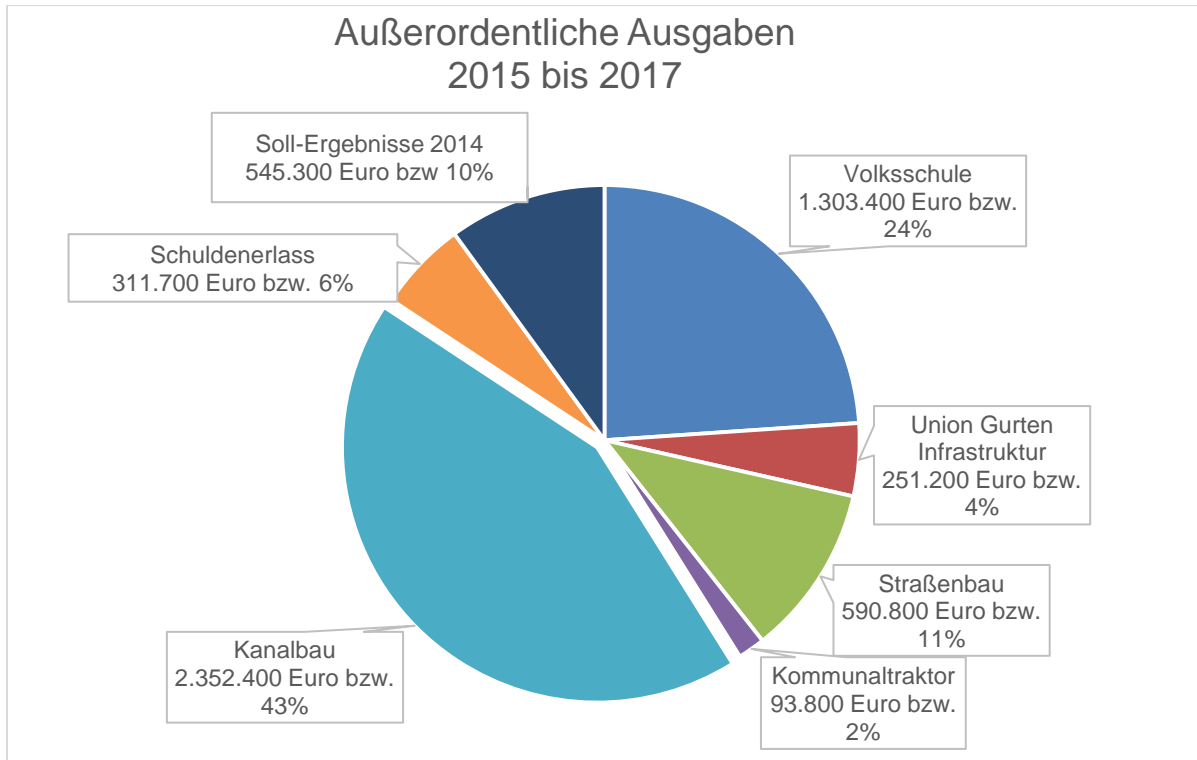
Die richtige Zuordnung von Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist teilweise nicht gegeben. Repräsentationsausgaben sind Mittel, die der Bürgermeister für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen aufwendet. Ausgaben für Spenden, Firmenförderungen (2015) und Gutscheinkäufe dienen nicht der Repräsentation.

Künftig ist auf die richtige Zuordnung der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmitteln zu achten. Die gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenzen sind einzuhalten.

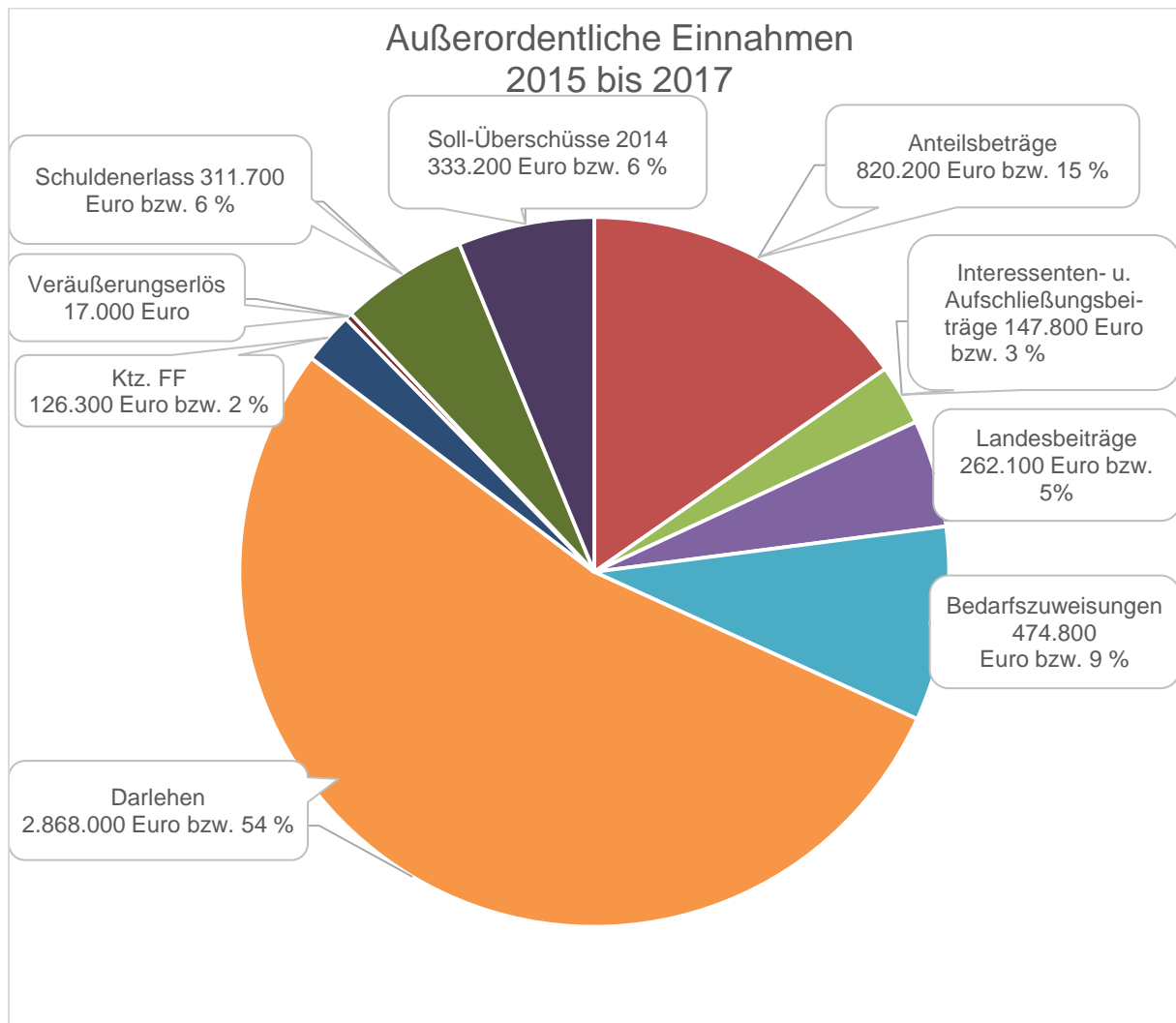
Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Von 2015 bis 2017 wurden für verschiedene Vorhaben Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 4.591.400 Euro aufgewendet, wozu noch die Abgänge des Finanzjahres 2014 von rund 545.300 Euro und der Schuldenerlass (Abschreibung der Investitionsdarlehen des Landes OÖ) von rund 311.700 Euro kamen. Den Schwerpunkt bildete der Kanalbau, gefolgt von der Volksschulsanierung und dem Straßenbau.



Die Realisierung dieser Vorhaben war zum Großteil mit Darlehen (insgesamt rund 57 %) sowie durch Gewährung von Förderungen des Landes (entspricht einer Förderquote von rund 14 %) möglich. Der Eigenanteil in Form von Anteilsbeträgen belief sich auf rund 15 %.



Somit ergab sich am Ende des Finanzjahres 2017 ein Gesamtabgang von rund 87.400 Euro. Im Voranschlag 2018 sowie im mittelfristigen Finanzplan (Investitionsplan) wurden im außerordentlichen Haushalt weder Einnahmen noch Ausgaben vorgesehen, was nicht realistisch war.

Folgende Vorhaben weisen zum Prüfungszeitpunkt einen Sollabgang bzw. -überschuss aus:

Vorhaben	Überschuss	Abgang	Finanzierung / Anmerkung
Sanierung Volksschule		362.786	Eigenmittel
Union Gurten Infrastruktur		61.520	BZ/Vereinsmittel
Ausbau Siedlungsstraßen 2006 bis 2009	47.534		
Güterwege Instandsetzungsprogramm		16.824	Eigenmittel
ABA BA 05	6.238		
ABA Gurten BA 07		85.214	Eigenmittel/Darlehen
Kanalsanierung BA 08		216.690	Eigenmittel/Darlehen
Summe	53.772	743.036	

In Hinblick auf den Abgang zum 20. September 2018 von insgesamt rund 689.300 Euro wird auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verwiesen, wonach Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Bei Auftragsvergaben hat daher das zuständige Kollegialorgan auf die Finanzierung dieser Ausgaben zu achten.

Der Baufortschritt ist auf die vorhandenen Finanzierungsmittel abzustimmen. Zur Stärkung der Bewusstseinsbildung ist der Gemeinderat bis Ende 2019 in jeder Sitzung über den aktuellen Stand im außerordentlichen Haushalt (Gliederung der Soll/Ist Ergebnisse) zu informieren.

Die Gemeinde hat zur Ausfinanzierung der Vorhaben beträchtliche Eigenmittel bereitzustellen. Auf Grund der für 2018 vorgegebenen niedrigsten Förderquote von 20 % nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ sowie der Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro für kleinere Projekte wird die Gemeinde auf die Aufbringung der Eigenanteile (Quote von 80 % bzw. 100 %) besonders zu achten und im mittelfristigen Finanzplan zu berücksichtigen haben. Eine Neuverschuldung ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der außerordentliche Haushalt des Voranschlages 2019 sowie der mittelfristige Finanzplan ist realistisch zu erstellen.

Die stichprobenartige Überprüfung der nachstehenden Bauvorhaben beschränkte sich auf deren Kostenentwicklung und die Finanzierung.

Sanierung der Volksschule und des Kindergartens

Die Generalsanierung des Schulgebäudes samt Kindergarten wurde größtenteils 2017 abgeschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt werden Gesamtkosten von rund 1.463.200 Euro ausgewiesen. Der aus der eingetretenen Kostenerhöhung von rund 438.000 Euro bzw. 43 % entstandene Fehlbetrag ist entsprechend dem Schreiben vom 12. Oktober 2017, IKD-2013-342263/34-Kep, betreffend Flüssigmachung der letzten Bedarfszuweisung, durch Eigenmittel zu bedecken. Das heißt, dass für die beträchtlichen Mehrkosten insgesamt rund 362.800 Euro an Anteilsbeträgen noch bereit zu stellen sind.

Bei der Erstellung des Voranschlages 2019 und des mittelfristigen Finanzplanes ist auf die Bereitstellung der Eigenmittel zur Ausfinanzierung dieses Vorhabens zu achten.

Straßenbau

Im Prüfungszeitraum erfolgten der Ausbau einzelner Siedlungsstraßen, des Gehweges Zechmeister und die Instandsetzung von Güterwegen.

Das Straßenbauprogramm 2016 bis 2017 war mit 170.000 Euro genehmigt. Tatsächlich verbaut wurden in diesen beiden Jahren insgesamt rund 343.000 Euro. Die Kostenüberschreitung war hauptsächlich der begonnenen Sanierung der Ortsdurchfahrt zuzurechnen, die durch das Personal der Landesstraßenverwaltung durchgeführt wurde. Zur Finanzierung musste ein Darlehen über 400.000 Euro genehmigt werden. Die Gemeinde hätte die zu erwartenden Kosten hinterfragen müssen, um eine derart hohe Finanzierungslücke zu vermeiden. Zwecks genauer Budgetplanung sind Kostenschätzungen einzuholen, da auch die Finanzierung darauf abzustimmen ist.

Bei künftigen Straßenbauprojekten werden entsprechend der „Gemeindefinanzierung Neu“ unter anderem die Mittel aus dem Strukturfonds zu verwenden sein, da keine Bedarfszuweisungen mehr gewährt werden.

Kanalbau

Beim Kanalbau handelte es sich um die Bauabschnitte 05, 06 (Anschluss Unterfreiling), 07 (Anschluss Dorf) und 08 (Kanalsanierung). Die beiden letzten Bauabschnitte sind noch nicht kollaudiert.

Der BA 05, der die Erstellung eines Leitungskatasters mit 11.633 lfm Kanälen beinhaltet, wurde mit förderfähigen Gesamtkosten von 65.801 Euro abgerechnet und ausfinanziert.

Im Bauabschnitt 06 wurden für den Anschluss Unterfreiling Gesamtkosten von 345.000 Euro für 1.228 lfm Kanäle anerkannt. Tatsächlich verbucht wurden unter diesem Vorhaben insgesamt rund 435.000 Euro. Die gestiegenen Kosten wurden, entgegen der anlässlich der technischen Kollaudierung festgelegten Finanzierung, hauptsächlich mit höheren Darlehen bedeckt.

Projekte der ausgegliederten Unternehmungen

Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Gurten & Co KG („Gemeinde-KG“) wurde zur Errichtung des Zeughauses der Freiwilligen Feuerwehr Gurten gegründet und im Firmenbuch eingetragen.

Nach dem vom Gemeinderat am 5. Juli 2009 beschlossenen Gesellschaftsvertrag hat der Komplementär (= Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Gurten), dessen Obmann der Amtsleiter ist, unter anderem jährlich ein Budget aufzustellen und zwei Monate vor dem Geschäftsjahr der Kommanditistin vorzulegen. Ebenso hat der geschäftsführende Komplementär binnen 5 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung, die aus dem Kommanditisten (= Bürgermeister als Gemeindevertreter) und dem Komplementär (= Vereinsobmann) besteht, zur Bewilligung vorzulegen. Während der Prüfung konnte weder ein beschlossenes Budget noch ein Sitzungsprotokoll der Gesellschafterversammlung über die Bewilligung eines Rechnungsabschlusses bzw. einer Bilanz vorgewiesen werden.

Entsprechend den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Verpflichtungen ist vom Komplementär jährlich ein Budget samt mittelfristigem Finanzplan zu erstellen und der Kommanditistin zur Genehmigung vorzulegen. Ebenso hat der geschäftsführende Komplementär den Rechnungsabschluss aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Bewilligung vorzulegen. Über die Sitzung der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Buchhaltung wird seit Bestehen durch ein Steuerberatungsunternehmen durchgeführt, das auch jährlich eine Bilanz erstellt. In unserem Bericht zum Rechnungsabschluss 2013 wurde auf den Erlass vom 27. Jänner 2014, IKD(Gem)-400018/378-2014, hingewiesen, wonach eine gänzliche Auslagerung der KG-Buchhaltung zu einer Reduzierung des Personalstandes führen müsste. Eine Änderung ist jedoch bisher nicht eingetreten.

Die Betriebskostenabrechnung erfolgte entgegen dem gültigen Mietvertrag nicht bis spätestens 31. März des Folgejahres, sondern später. Außerdem wurde das Guthaben nicht an die Gemeinde ausbezahlt. Der monatliche Vorauszahlungsbetrag ist auf Grund der Abrechnung jährlich neu festzusetzen.

Die Betriebskostenabrechnung hat entsprechend dem gültigen Mietvertrag fristgerecht zu erfolgen. Der monatliche Vorauszahlungsbetrag ist aufgrund der letzten Abrechnung jeweils neu festzusetzen.

Seit Bestehen wurden an die „Gemeinde-KG“ insgesamt 253.000 Euro an Liquiditätszuschüssen überwiesen. Anhand der vorliegenden Bilanzen wurde festgestellt, dass die Gemeinde ihren Verpflichtungen bisher nachkam. Allerdings war zum Prüfungszeitpunkt entgegen dem Gesellschaftsvertrag die Bilanz 2017 noch ausständig. Mit dem für 2018 veranschlagten Liquiditätszuschuss von 60.000 Euro wird jedoch das Auslangen nicht gefunden werden können.

Das Feuerwehrhaus wurde im Herbst 2009 eröffnet und 2016 nach vorangegangener Prüfung der Endabrechnung durch die Aufsichtsbehörde mit Anteilsbeträgen ausfinanziert.

Die rechtzeitige Liquidierung der „Gemeinde-KG“ unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten (Darlehen), die sich Ende 2017 auf insgesamt rund 302.200 Euro beliefen, wird in Erinnerung gebracht.

Schlussbemerkung

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Gebarungsprüfung und das gute Prüfungsklima möchten wir uns beim Bürgermeister und den Bediensteten des Gemeindeamtes bedanken.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im Rahmen der Schlussbesprechung am 5. März 2019 dem Bürgermeister und dem Amtsleiter präsentiert.

Ried im Innkreis, am 5. März 2019

Bezirkshauptfrau

Prüfer

Mag. Yvonne Weidenholzer

Norbert Berger & Ingrid Eisner